

VIII. Die Macht des Volkes ist die Ohnmacht des Leviathans

A. Das Machtpotential der Normalbürger

Bei der einschlägigen Analyse in der Alten ökonomischen Welt wurde festgestellt, daß die Interessenten der Ermächtigung von Gesetzgebung und Rechtsstab nicht unbedingt *in jedem Einzelfall* der Inanspruchnahme der Ermächtigung zum aktiven Einsatz bereitstehen müssen, um die Autorität dieser Organe zu gewährleisten. Wenn die Sanktionsagenten dazu bewegt werden sollen, das zu tun, was Gesetzgeber und Rechtsstab wollen, dann verlangt das von den Verfassungsinteressenten nicht, daß sie *regelmäßig* tätig werden, um dem Willen des Gesetzgebers und der Angehörigen der Rechtsprechung Geltung zu verleihen. Solange ein Sanktionsstab sich in seiner großen Mehrheit verfassungskonform verhält, benötigen die Mitglieder von Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorganen ohnehin keinen Beistand von den Normalbürgern, um ihre Autorität gegenüber *einzelnen* Abweichlern unter den Sanktionsagenten zu behaupten. Bedrohlich wird die Situation erst dann, wenn der Sanktionsstab *als Kollektiv* mehr oder weniger geschlossen gegen die Verfassung handelt, um sie in einem offenen ›Putsch‹ oder ›Umsturz‹ ganz aus den Angeln zu heben und eine oligarchische Herrschaft ihrer Gruppe zu errichten.

Wie ausführlich erörtert, kommen in einer solchen Situation für die Normalbürger grundsätzlich drei Reaktionen in Frage:¹⁹ *Erstens* können sie versuchen, sich durch *Abwanderung und Austritt* aus dem Herrschaftsbereich der Machthaber zu entfernen. *Zweitens* können sie mit *Passivität und Untätigkeit* reagieren und damit die materielle Basis der Machthaber unterminieren. *Drittens* können sie *aktiven Widerstand* leisten. Diese drei Möglichkeiten repräsentieren die potentielle Macht der Normalbürger gegenüber den Besitzern der exekutiven Gewalt. Und auch in einer Neuen ökonomischen Welt gilt: Läßt sich diese *potentielle* Macht in eine *aktuelle* Macht überführen, stünden den Normalbürgern im Prinzip erfolgversprechende Instrumente der Gegenwehr zur Verfügung. Die Inhaber der staatlichen Macht könnten dann von vornherein nur geringe Anreize haben, die ihnen überlassenen Ressourcen verfassungswidrig zu verwenden und einen Umsturzversuch zu unternehmen. In der Alten ökonomischen Welt konnte die potentielle Macht der Normalbürger jedoch nicht in eine aktuelle Macht transformiert werden, um damit eine rechtsstaatliche Verfassung vor den Begehrlichkeiten der

¹⁹ Vgl. S. 247 ff.

Mächtigen zu schützen. Wie stehen die Chancen der Normalbürger in einer Neuen ökonomischen Welt?

B. Abwanderung und Austritt

Was die Möglichkeiten von Abwanderung und Austritt betrifft, so unterscheidet sich die Lage des Normalbürgers in einer Neuen ökonomischen Welt von seiner Lage in der Alten ökonomischen Welt nicht. Wenn er in einer bestimmten Situation über eine wirksame ›Auswanderungsdrohung‹ verfügt und die Machthaber eine Auswanderung aus bevölkerungspolitischen, wirtschaftlichen oder militärischen Gründen verhindern wollen, dann werden sie sich zwar genötigt sehen, die Interessen ihrer Untertanen nicht vollständig zu übergehen und können kein reines Ausbeutungs- und Unterdrückungsregime etablieren. Eine solche Situation bestand bekanntlich während eines gewissen Zeitraums in der Geschichte Europas: Es existierte ein kleinräumiges System rivalisierender, relativ kleiner Staaten, die durch eine gemeinsame Kultur miteinander verbunden waren. Ihre Bürger hatten so die Chance, bei Unzufriedenheit mit den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen ihren Staat ohne allzu großen Aufwand und großes Risiko zu verlassen. Da die europäischen Staaten anders als asiatische Großreiche einer permanenten Konkurrenz durch Staaten in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft ausgesetzt waren, konnten die Herrscher auf Rückhalt in ihrer Bevölkerung nicht verzichten. Die Furcht vor einer Abwanderung von Kapital und Arbeitskräften brachte sie dazu, sich in ihrer Machtausübung zu mäßigen und ihren Untertanen gewisse persönliche Rechte zu gewähren.²⁰

Doch die Feststellung, daß selbst solche für eine Auswanderung der Normalbürger günstigen empirischen Randbedingungen nicht hinreichend sind, um die Inhaber staatlicher Macht zur Einführung und Erhaltung einer rechtsstaatlichen Verfassung zu zwingen, gilt nach wie vor. Da jede Auswanderung aus einem Land mit persönlichen Kosten verbunden ist, steht dem Bürger von vornherein nur ein eingeschränktes Drohpotential zur Verfügung. Die Machthaber müssen nur einen Mittelweg finden, auf dem die Nachteile der von ihnen oktroyierten Staatsform nicht so groß werden, daß sie die Kosten der Auswanderung aufwiegen. Außerdem sind die einer Auswanderung günstigen Randbedingungen nicht dauerhaft. Die Verhältnisse einer instabilen Kleinstaaterei pendeln sich irgendwann bei größeren Machteinheiten mit Millionen von Staatsangehö-

²⁰ Vgl. die Literaturhinweise auf den S. 251 ff.

rigen ein. Zwischen Staaten dieser Größenordnung herrscht in der Regel keine Konkurrenz um Mitglieder. Darüber hinaus haben moderne Staaten wirksame Möglichkeiten, Abwanderung und Flucht mit Gewalt zu verhindern. Schließlich treffen die für eine Austrittsdrohung der Normalbürger *ungünstigen* Randbedingungen gerade für heutige Staaten zu: Sie haben die technischen Mittel, Auswanderung zu verhindern, ihre Konkurrenten haben kein Interesse an Einwanderung, und ihr relativer Reichtum sorgt dafür, daß die persönlichen Kosten für eine Auswanderung hoch sind. Gerade in Gesellschaften, die tatsächlich rechtsstaatliche Verfassungen besitzen, ist also die Austrittsmacht der Bürger faktisch besonders gering.

Wenn infolgedessen die Auswanderungs- und Austrittsmacht des Normalbürgers auch in einer Neuen ökonomischen Welt keine plausible Erklärung für die stabile und dauerhafte *Existenz* eines Rechtsstaates liefern kann, so ist es doch von großer Bedeutung, daß günstige empirische Randbedingungen für eine solche Macht in bestimmten Epochen und Regionen historisch tatsächlich bestanden haben. Denn, wie wir noch sehen werden, für die *Entstehung und Entwicklung* des Rechtsstaates spielen diese Bedingungen eine unverzichtbare Rolle. *Jede* Erklärung für die historische Genese rechtsstaatlicher Gesellschaften muß auf sie Bezug nehmen, denn es ist selbstverständlich kein Zufall, daß die Entwicklung zum Rechtsstaat in Europa unter diesen speziellen Bedingungen begonnen hat.

C. Die Produktivkraft der Freiheit

Auch in der Neuen ökonomischen Welt ist es eine grundlegende Tatsache, daß es für einen Inhaber staatlicher Macht nur dann rational begründet ist, eine rechtsstaatliche Verfassung zu stürzen, wenn er sich als autokratischer Machthaber entscheidende persönliche Vorteile verschaffen kann. Solche Vorteile entstehen im wesentlichen aus der Umverteilung von Individualgütern zu seinen Gunsten. Die verfügbare Gesamtmenge dieser Güter hängt aber von der wirtschaftlichen Produktivität der Normalbürger ab. Als eigentliche Quelle des Wohlstands einer Nation haben sie im Prinzip eine starke Machtposition gegenüber jeder herrschenden Klasse, die nur von einer unproduktiven Rente lebt. Diese Machtposition kann gezielt eingesetzt werden, indem die Normalbürger die Produktion unter der Herrschaft bestimmter Machthaber bewußt verweigern – solche strategischen Widerstandshandlungen werden aber im nächsten Abschnitt erörtert. Hier geht es zunächst um die ›Produzentenmacht‹ der Normalbürger, die unintendiert ins Spiel kommt, indem unter bestimmten gesell-

schaftlichen Rahmenbedingungen die Anreize zu einem wirtschaftlich produktiven Verhalten abnehmen.

In diesem Zusammenhang ist es für jeden Machthaber und Herrscher eine unabänderliche Tatsache, daß er mit Drohung und Zwang keine effiziente und dynamische Wirtschaft in Gang setzen kann. Durch ein System von Befehl und Gehorsam lassen sich freiwillige wirtschaftliche Aktivität und Initiative nicht ersetzen. Sie entwickeln sich aber nur dann, wenn dem einzelnen gewisse Eigentums- und Besitzrechte garantiert werden, so daß ihm die Gewinne aus seinen wirtschaftlichen Handlungen auch persönlich zugute kommen. In dem Maße, in dem er seine Machtposition willkürlich einsetzt und eine Verfassungswirklichkeit etabliert, in der den Normalbürgern der Schutz wesentlicher Grundrechte vorenthalten ist, muß also ein Machthaber damit rechnen, daß die wirtschaftliche Produktivität zurückgeht und der Kuchen an materiellen Gütern, von dem er sich selber die größten Stücke abschneiden will, kleiner wird.

Es wurde nun bereits erörtert,²¹ warum eine für die Interessen der Normalbürger optimale Verfassung mit einer für die Interessen der Machthaber optimalen Verfassung trotzdem nicht übereinstimmt. Die Spannung, die zwischen einer Verfassung besteht, die die Produktivität der Wirtschaft maximiert, und einer Verfassung, die die Rechte und Freiheiten der Machthaber maximiert, kann allein die Machthaber nicht zur Einführung einer rechtsstaatlichen Verfassung bewegen. Zum einen werden die Mitglieder einer herrschenden Klasse einen auch erheblich geringeren Grad an wirtschaftlicher Produktivität hinnehmen, solange durch eine entsprechend rücksichtslose Umverteilung für ihren eigenen Bedarf noch genügend Güter zur Verfügung stehen. Zum anderen muß eine relative ›Liberalisierung‹ zur Erzielung größerer wirtschaftlicher Produktivität nicht mit den Garantien einer rechtsstaatlichen Verfassung identisch sein. Die Rechte und Freiheiten des Rechtsstaates beschränken sich nicht auf die für die Funktionsfähigkeit und Effizienz eines wirtschaftlichen Marktes notwendigen Rechte und Freiheiten.

Insoweit ergeben sich zwischen den Verhältnissen in der Alten und Neuen ökonomischen Welt keine wesentlichen Unterschiede: Unter den bisher genannten Gesichtspunkten wird die ›stille‹ Macht der Bürger als Träger der wirtschaftlichen Produktivität keinen entscheidenden Beitrag dazu liefern, die Machthaber zur Einhaltung einer rechtsstaatlichen Verfassung zu bewegen – auch wenn sie immerhin verhindern kann, daß ein übermäßig repressives Gewaltregime entsteht.

²¹ Vgl. S. 247 ff.

In einer Neuen ökonomischen Welt kommt aber ein weiterer Gesichtspunkt hinzu. Ein Machthaber in einem autokratischen Gesellschaftssystem hat nicht nur Vorteile dadurch, daß er *Individualgüter* zu seinen Gunsten umverteilen kann, sondern er erleidet auch Nachteile dadurch, daß sich unter solchen Verhältnissen die Produktionsbedingungen für *Kollektivgüter* zwangsläufig verschlechtern. Im Unterschied zu einer Welt mit situativen Nutzenmaximierern kann in einer Neuen ökonomischen Welt die Fähigkeit einer sozialen Gruppe zur Bereitstellung von öffentlichen Gütern, die allen Mitgliedern der Gruppe, einschließlich den Machthabern, zugute kommen, unter bestimmten Bedingungen stark verbessert sein: dann nämlich, wenn ein funktionierender Markt der Tugend besteht, der moralisch integre Persönlichkeiten hervorbringt, die in ihren Handlungen an ein Prinzip sozialer Fairneß gebunden sind und insofern freiwillig zur Produktion öffentlicher Güter beitragen. Die Produktivkraft, die eine solche Bereitschaft zur freiwilligen Produktion öffentlicher Güter darstellt, kann nun noch weniger als die Bereitschaft zu einer freiwilligen Produktion von Individualgütern durch ein Zwangs- und Überwachungssystem ersetzt werden. Eine Gesellschaft, in der diese Produktivkraft fehlt, weil ein Markt der Tugend fehlt, ist in ihrer Fähigkeit zur Bereitstellung öffentlicher Güter einer Gesellschaft mit einem solchen Markt deutlich unterlegen. Dieser Mangel muß sich aber auch auf die Lebensqualität der Mitglieder einer herrschenden Klasse negativ auswirken. Nicht zuletzt deshalb, weil ein dauerhaftes Defizit an bestimmten Kollektivgütern schießlich auch die Produktion von Individualgütern in Mitleidenschaft zieht.

Ein autokratisches Herrschaftssystem ist aber mit einem Markt der Tugend nicht nur praktisch unvereinbar, sondern es kann auch gar nicht im Interesse eines Machthabers in einem solchen Herrschaftssystem sein, die Entstehung eines Marktes der Tugend direkt oder indirekt zu fördern:

Zum einen ist ein Markt der Tugend auf eine offene Gesellschaft mit neutralisierten Machtverhältnissen angewiesen. Nur unter diesen Bedingungen werden ausreichend viele Unternehmer Grund haben, eine kooperative Unternehmensstrategie einzuschlagen und von ihren Partnern und Mitarbeitern eine Bindung an universalistische Prinzipien interpersonaler Achtung und sozialer Fairneß zu verlangen. Neutralisierte Machtverhältnisse sind aber in einem autokratischen Herrschaftssystem per se ausgeschlossen, mit der zwangsläufigen Konsequenz, daß auch die Voraussetzungen einer offenen Gesellschaft nicht erfüllt sein können. Auch wenn die Machthaber aus Opportunität eine gewisse ›Liberalisierung‹ zulassen, werden sie doch Rechte und Freizügigkeiten insgesamt stark beschneiden. Zur Sicherung ihrer Herrschaft dürfen sie keine uneinge-

schränkte Kooperations- und Vereinigungsfreiheit erlauben und werden versuchen, gesellschaftliche Mobilität einzuschränken sowie die Fluktuation und Kommunikation zwischen den verschiedenen sozialen Gruppen zu unterbinden. Die Freiheit, sich nach eigenem Willen mit anderen Menschen zusammenzuschließen, kooperative Unternehmen mit selbstgewählten Partnern nach eigenen Plänen zu betreiben, wird in einer autokratischen Gesellschaft mehr oder weniger unterdrückt sein. Anstatt der Verhältnisse einer offenen werden die Verhältnisse einer »geschlossenen« Gesellschaft herrschen – und damit unverzichtbare Existenzbedingungen für einen Markt der Tugend entfallen. Die Konsequenz ist, daß kaum jemand, der unter einem Zwangssystem lebt, Grund hat, sich auf einen moralischen Standpunkt zu stellen und freiwillig zu den kollektiven Gütern seiner Gesellschaft beizutragen.

Zum anderen steckt ein autokratischer Herrscher im Hinblick auf einen Markt der Tugend in einer unentrinnbaren Zwickmühle. Vorbehaltlos kann er ihn nicht herbeiwünschen. Zwar wird ihm ein solcher Markt potentiell nützen, weil auch er von den meisten der öffentlichen Gütern profitieren würde, die durch einen solchen Markt zur Verfügung gestellt werden. Auf der anderen Seite aber muß er sich durch einen Markt der Tugend in seiner Herrschaft bedroht fühlen. Umso besser ein solcher Markt funktioniert und umso mehr Mitglieder einer Gesellschaft folglich moralisch integre Persönlichkeiten sind, die sich an ein Prinzip sozialer Fairneß gebunden fühlen, desto stärker muß ein autokratischer Machthaber befürchten, daß sie öffentliche Güter produzieren, die für ihn selber alles andere als Güter sind. Für diejenigen seiner Gesellschaft, die nicht zu den Mitgliedern der herrschenden Klasse gehören, ist nämlich die Verfassungswirklichkeit ihrer Gesellschaft kein kollektives Gut, sondern ein kollektives Übel – die Abschaffung eines kollektiven Übels ist aber wiederum ein kollektives Gut, an dessen Bereitstellung sich zu beteiligen von einem Prinzip der Fairneß gefordert wird. Wenn sich die Normalbürger in ihren Handlungen an einem solchen Prinzip orientieren, werden sie also keine freiwilligen Beiträge zur Erhaltung einer für sie nachteiligen Verfassung leisten. Sie werden im Gegenteil freiwillig Beiträge zu der *Abschaffung* dieser Verfassung leisten, indem sie versuchen, das bestehende Herrschaftssystem umzustößen und die Machthaber aus ihrer Position zu entfernen. Was für sie ein vordringliches öffentliches Gut darstellt, ist aus der Sicht der Machthaber jedoch offenkundig ein gravierendes Übel.

Autokratische Machthaber sind also mit einem unauflösbaren Dilemma konfrontiert, wenn sie durch größere Liberalität die Produktion individueller oder kollektiver Güter intensivieren wollen. Größere Freiheit

ermöglicht zwar größere Produktivität, denn der »Geist der persönlichen Initiative« kann sich nur in einem »Regime der Freiheit« entfalten.²² Freiheit ist aber für autokratische Machthaber auch eine Gefahr. Und zwar weniger deshalb, weil sie dem einzelnen Spielräume für sein individuelles Handeln eröffnet, sondern weil sie einen Markt der Tugend fördert, der bei den einzelnen die Fähigkeit heranbildet, gemeinsame Interessen im Rahmen eines kollektiven Handelns zu verwirklichen. Es stellt sich demnach die Frage, ob der Nutzen der öffentlichen Güter, die durch einen Markt der Tugend für alle Mitglieder einer Gesellschaft bereitgestellt werden, so groß sein kann, daß autokratische Machthaber ihre Herrschaft klugerweise aufgeben und potentielle Putschisten von einem Umsturz klugerweise absehen sollten, um in einer freiheitlichen Gesellschaft so wie alle anderen Bürger die Vorzüge eines solchen Marktes zu genießen. Könnte es, mit anderen Worten, schon *allein* unter diesem Aspekt im Eigeninteresse der Inhaber staatlicher Macht sein, auf den verfassungswidrigen Einsatz ihres Machtpotentials zu verzichten?

Davon kann man in der Regel *nicht* ausgehen. Auch wenn es Beispiele dafür geben mag, wie durch eine ›unklug‹ Politik autokratischer Machthaber die Produktivität einer Wirtschaft insgesamt so herabgesetzt wird, daß auch für sie selber materielle Güter noch nicht einmal in einem Umfang zu Verfügung stehen wie für den normalen Bürger in einer freiheitlichen Gesellschaft. Wie bescheiden es in dieser Hinsicht zugehen kann, zeigen die ›Luxusprivilegien‹ der herrschenden Kaste in der ehemaligen DDR, die, von einigen Ausnahmen abgesehen, kaum an das heranreichen, was man sich im Westen schon mit einem durchschnittlichen Einkommen leisten kann – schon gar nicht, wenn man das ›zweite Glied‹ der Funktionäre betrachtet. Es *kann* also der Fall eintreten, daß durch eine unaufhaltbare Erosion der Produktivkräfte in einem diktatorischen System die normalen Gratifikationen aus einer verfassungskonformen Tätigkeit innerhalb der Institutionen einer rechtsstaatlichen Gesellschaft höher sind als die Einkommen, die für die Machthaber in dem diktatorischen System zu erzielen sind. Eine solche Entwicklung kann dazu führen – wie ebenfalls die historische Erfahrung zeigt – auch festgefügte Herrschaftsstrukturen ins Wanken zu bringen. Es mag für einen Diktator dann besser sein, ›in Pension‹ zu gehen und Platz für eine demokratische und rechtsstaatliche Reform der Gesellschaft zu machen, deren Bürger ihm dann aus Dankbarkeit für seinen freiwilligen Rücktritt immerhin noch einen auskömmlichen Lebensabend bescheren.

²² Hayek 1971, 42.

Bei einer klugen Machtpolitik dagegen, die mit einem gewissen Maß an Liberalität vermeidet, die Kuh zu schlachten, die man melken will, kann es für autokratische Herrscher durchaus zu verschmerzen sein, wenn sie auf die Produktivkraft eines Marktes der Tugend verzichten müssen. Die Positions- und Statusgüter, zu denen sie privilegiert Zugang haben, sind von diesem Markt ohnehin unabhängig. Sie werden somit gute Chancen haben, insgesamt besser dazustehen als wenn sie als Normalbürger in einer freien Gesellschaft leben.²³

Aber auch wenn die Produktivitätsnachteile einer unfreien Gesellschaft *für sich* betrachtet einen Machthaber nur in seltenen Fällen zur Respektierung einer rechtsstaatlichen Verfassung bewegen können, so haben sie doch eine nicht zu vernachlässigende Bedeutung. Sie können nämlich dann eine signifikante Rolle spielen, wenn vom Interessenstandpunkt eines Inhabers staatlicher Macht aus noch *weitere* Gründe gegen eine verfassungswidrige Verwendung seiner Machtmittel sprechen – etwa das *Risiko*, das für ihn mit einem solchen Handeln verbunden ist. Die Produktivitätsnachteile unfreier Gesellschaften erhalten dabei in einer Neuen ökonomischen Welt ein stärkeres Gewicht, weil sich die Produktivitäts*differenz* zwischen einer freien und einer unfreien Gesellschaft zugunsten einer freien Gesellschaft vergrößert und damit der materielle Verlust, der für einen Machthaber mit einem Verzicht auf eine autokratische Herrschaft verbunden ist, *kleiner* wird. Wenn sich aber der Unterschied zwischen den Gewinnerwartungen aus einer verfassungswidrigen und einer verfassungsgemäßen Ausübung staatlicher Gewalt verringert, dann können andere Faktoren die Entscheidung zwischen diesen beiden Optionen stärker beeinflussen und die materiellen Anreize für eine Machtübernahme eher ausgleichen. Die Sanktionsagenten werden es sich dann ›zweimal überlegen müssen, ob sie ihren Zwangsapparat dazu verwenden sollen, um eine rechtsstaatliche Ordnung zugunsten der Errichtung einer oligarchischen Herrschaft zu stürzen.

D. Widerstand

1. Widerstand als öffentliches Gut

Die Höhe des Risikos, das die Inhaber staatlicher Macht eingehen, wenn sie einen Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung versuchen, hängt wesentlich davon ab, inwieweit es den Normalbürgern einer Gesellschaft

²³ Auch was den materiellen Erfolg von Diktatoren und Despoten angeht, war man im übrigen im Westen weitaus erfolgreicher als im Osten.

gelingt, ihre Verfassungsinteressen notfalls mit einer Aktualisierung ihres latenten Widerstandspotentials durchzusetzen. In der Alten ökonomischen Welt bestand für eine Aktualisierung dieses Widerstandspotentials keine realistische Chance. Breite Widerstandsbewegungen mit offensivem oder defensivem Charakter, die von den ›Massen‹ der Normalbürger getragen werden, konnte es nicht geben und waren von den Machthabern demnach auch nicht zu befürchten. Situative Nutzenmaximierer sind nicht aus dem Holz, aus dem Revolutionäre und Widerstandskämpfer geschnitzt werden. Eine Auflehnung gegen die Machtergreifung von Despoten und Diktatoren stellt für Normalbürger ein Kollektivgut dar, dessen Bereitstellung durch das physische Gewaltpotential der Inhaber staatlicher Macht mit einer zusätzlichen Hürde versehen ist. Eine Manifestation der latenten ›Macht des Volkes‹ war unter diesen Bedingungen in der Alten ökonomischen Welt unmöglich – Revolutionen waren nur in Form von ›Palastrevolutionen‹ denkbar, in denen es darum geht, das sich die revoltierende Gruppe anstelle der herrschenden Klasse in den Besitz der staatlichen Macht und der damit verbundenen Privilegien bringt.

Wenn in einer Neuen ökonomischen Welt eine offene Gesellschaft mit einem funktionierenden Markt der Tugend besteht, stellen sich die Aussichten der Normalbürger erheblich anders dar. Zunächst einmal wird die faktische Machtposition der staatlichen Machthaber begrenzt sein, weil der staatliche Zwangsapparat aufgrund des fragmentarischen Charakters der Rechtsordnung begrenzt sein wird. Die Inhaber der exekutiven Gewalt werden sich von vornherein nur auf ein ›relatives‹ und nicht auf ein ›absolutes‹ Machtmonopol stützen können. Der tatsächliche Wert der Machtposition einer Gruppe hängt aber nicht allein von den physischen Machtmitteln ab, die in ihrem Besitz sind, sondern vor allem auch davon, inwieweit sie die Möglichkeit hat, ihre Macht ungehindert umzusetzen. Wenn es keine organisationsfähige kollektive Gegenmacht gibt, weil die Bürger unfähig sind, im gemeinsamen Interesse zu handeln, kann auch ein relatives Machtmonopol eine ausreichende Grundlage für die Unterwerfung der Bevölkerung und die Errichtung einer oligarchischen Herrschaft sein. Ohne die Gefahr einer effektiven Gegenwehr kann die Machtbasis einer herrschenden Klasse *relativ* klein sein.

Aus diesem Blickwinkel ist die Tatsache, daß die Bewohner einer Neuen ökonomischen Welt als dispositionelle Nutzenmaximierer grundsätzlich in der Lage sind, die Kluft zwischen individueller und kollektiver Rationalität zu überwinden und gemeinsame Ziele durch ein gemeinsames Handeln zu realisieren, weitaus wichtiger als die Tatsache, daß der staatliche Machtapparat begrenzt ist. Denn erst wenn es eine genügende Zahl

von Personen gibt, die in bestimmten Situationen persönliche Kosten und Risiken nicht scheuen, um sich gegen Machtmißbrauch und die Aushöhlung oder den offenen Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung zur Wehr zu setzen, ist es für die Normalbürger möglich, sich auch gegen diejenigen wirksam zu behaupten, die über den staatlichen Zwangsapparat verfügen.

Diese Voraussetzung kann erfüllt sein, wenn ein funktionierender Markt der Tugend vorhanden ist: Unter dieser Bedingung werden viele Mitglieder einer Gesellschaft als moralisch integre Personen bereit sein, einen Beitrag zu einem Kollektivgut auch dann zu leisten, wenn der individuelle Nutzen, der ihnen aus ihrem Beitrag erwächst, von ihren individuellen Kosten übertroffen wird – wie es gerade für Widerstandshandlungen typischerweise der Fall ist, bei denen einem erheblichen persönlichen Einsatz möglicherweise ein nur marginaler Effekt gegenübersteht. Sofern die Normalbürger in ihren Handlungen an ein Prinzip sozialer Fairneß gebunden sind, werden sie aber nicht nur den rational begründeten Wunsch nach der Geltung einer rechtsstaatlichen und freiheitlichen Verfassung haben, sondern diesen Wunsch auch in einen entsprechenden Handlungswillen umsetzen und ›ihren Anteil‹ zu der Erhaltung und dem Schutz einer solchen Verfassung beitragen – wenn es sein muß, auch durch aktiven Widerstand.

Anders als im Fall des situativen Nutzenmaximierers kann man von einem dispositionellen Nutzenmaximierer nicht behaupten, daß er als Widerstandskämpfer grundsätzlich ungeeignet ist. Der ›Volksaufstand‹, der von der spontanen Partizipation der breiten Masse der unorganisierten Bürger getragen wird, ist in einer Neuen ökonomischen Welt im Prinzip ebenso möglich wie die organisierte und koordinierte Widerstandsbewegung. Autokraten können nicht in jedem Fall mit einer ›apathischen‹ Bevölkerung rechnen, die sich widerstandslos unterordnet, gleichgültig wie drückend ein Herrschaftssystem auch sein mag. Ein dispositioneller Nutzenmaximierer *kann* als Normalbürger nicht nur Verfassungsinteressent, sondern auch Garant der von ihm gewünschten Verfassung sein – auch dann, wenn andere über die staatlichen Machtmittel verfügen. Der Kollektivgutcharakter der Macht des Volkes ist kein unüberwindbares Hindernis mehr.

Die Widerstandsformen, deren sich die Normalbürger bedienen können, sind vielfältig und lassen sich an die gegebene Situation flexibel anpassen. Sie können in *passivem* Widerstand bestehen, in der individuellen und kollektiven Verweigerung von Arbeitsleistungen, der Aussetzung von Steuerzahlungen, der Nichtweitergabe von Informationen oder der

Desertion vom Polizeidienst. In diesem Zusammenhang kann auch das ›Produktivitätspotential‹ der Normalbürger sehr viel wirksamer werden, als wenn es sich nur unintendiert bemerkbar macht: Passiver Widerstand etwa in Form eines Generalstreiks kann jegliche Form der Produktion von Gütern lahmlegen und damit die Macht eines Herrschers vollständig entwerten. *Aktiver* Widerstand beginnt mit der öffentlichen Kritik und Anklage, mit dem Besuch und dem Einberufen von Versammlungen, dem Anbringen von Plakaten, dem Drucken und Verteilen von Flugblättern und geht über die Demonstration und Sitzblockade bis hin zur Sabotage, geheimen Gründung einer Widerstandsorganisation und Beteiligung am bewaffneten Aufstand. Man kann als Privatperson in seinem persönlichen Umfeld Widerstand leisten, aber auch als Beamter oder Angestellter der öffentlichen Verwaltung und vor allem auch als Unternehmer, indem man die finanziellen, organisatorischen, physischen und personellen Ressourcen seines Unternehmens zu Verfügung stellt oder mit anderen Unternehmen zu einer kollektiven Strategie vereinigt.

2. Der Reputationsmechanismus höherer Ordnung

Zu dem Kollektivgut ›Widerstand‹ läßt sich aber auch in einer indirekten Form wirksam beitragen. Der einzelne kann sich nicht nur selber aktiv an Widerstandshandlungen beteiligen. Er kann auch *andere* in solchen Handlungen bestärken und ihren Einsatz belohnen. Selbst wenn die persönlichen Fähigkeiten und Mittel einer Person zum aktiven Widerstand gering oder wenig tauglich sind, können sie doch auf einem solchen indirekten Weg von großem Nutzen sein. Man kann den aktiven Widerstandskämpfern Geld, Ehre, Wissen oder Ratschläge zukommen lassen, ihnen eine Karriere in einem Unternehmen oder in dem ›geretteten‹ Staat in Aussicht stellen oder ihnen die Hand der Tochter anbieten. Eine solche ›moralische‹ Unterstützung durch ›Sympathisanten‹ kann zu einer erheblichen Verstärkung des Widerstandspotentials führen. Sie senkt die Kostenschwelle, die sonst auch für moralisch integre Persönlichkeiten zu hoch sein kann, wenn es darum geht, die Risiken einer aktiven Rolle in einer Widerstandsbewegung auf sich zu nehmen.

Diesem Verstärkungseffekt liegt ein generelles Phänomen zugrunde, das erst durch einen Markt der Tugend möglich wird. Man kann es als einen ›Reputationsmechanismus höherer Ordnung‹ bezeichnen. Damit ist gemeint, daß eine bestimmte Disposition eines Akteurs von seinen Interaktionspartnern nicht deshalb honoriert wird, weil es ihrem Eigeninteresse dient, wenn er diese Disposition besitzt – etwa als Partner in ihrem Un-

ternehmen –, sondern daß sie von seinen Interaktionspartnern deshalb honoriert wird, weil es für ihre Gruppe ein Kollektivgut darstellt, wenn Mitglieder der Gruppe Dispositionen dieser Art besitzen. Man kann also sagen, daß in diesem Fall eine persönliche Eigenschaft aus *moralischen* Gründen honoriert wird. Die Tatsache, daß die Interaktionspartner eines Akteurs bestimmte ›Charakterzüge‹ bei ihm verstärken, ist dann aus ihrer Sicht ein Beitrag zu einem Kollektivgut, der nicht aus Eigennutz entrichtet, sondern durch das Prinzip der Fairneß gefordert wird²⁴ – ein Beitrag überdies, der häufig niedrige Kosten mit großer Wirksamkeit verbindet: Das bloße Lob aus ›berufenem Munde‹ kann ein starker und dauerhafter Handlungsanreiz für den Gelobten sein.²⁵

Ähnlich wie man die Bereitstellung eines Kollektivguts entweder durch einen direkten Beitrag fördern kann oder indirekt durch einen Beitrag zu einer Institution, die dieses Kollektivgut produziert, so kann man ein Kollektivgut indirekt auch dadurch fördern, daß man einen Beitrag leistet für die ›Charakterbildung‹ von Personen, die dieses Kollektivgut bereitstellen können. Kommt in einer sozialen Gruppe ein solcher Reputationsmechanismus höherer Ordnung in Gang, dann bringt einem Akteur ein ›guter Ruf‹ nicht nur dann Vorteile, wenn er mit seinen speziellen Eigenschaften anderen Personen unmittelbar nützt, sondern auch dann, wenn er mit seinen Eigenschaften einer Gruppe insgesamt von Nutzen ist.

Ein Reputationsmechanismus höherer Ordnung spielt für das Kollektivgut ›Widerstand‹ eine besonders wichtige Rolle, weil auf diesem Wege ein spezieller Bedarf gedeckt werden kann, der im Zusammenhang mit der Gründung und Organisation einer Widerstandsbewegung häufig auftritt: der Bedarf an herausragenden Führerpersönlichkeiten, die nicht nur besondere Fähigkeiten und persönliches ›Charisma‹ mitbringen müssen, sondern auch besondere Risiken und Kosten zu tragen haben. Es wird oft Situationen geben, in denen ein erfolgreicher Widerstand auf solche Persönlichkeiten angewiesen ist und eine führerlose und spontane Bewegung im Sande zu verlaufen droht. Die hohen Anforderungen, die an diese Personen gestellt werden, gehen jedoch über die ›normalen‹ Forderungen der Fairneß in der Regel weit hinaus, weil sie mehr als einen ›angemessenen‹ Beitrag für die Verwirklichung gemeinsamer Interessen beinhalten. Solche Leistungen von jemandem zu *verlangen*, wäre unfair.

²⁴ Unter diesem Gesichtspunkt könnte eine moralische Persönlichkeit im übrigen auch einen Grund haben, eine Theorie oder Ideologie zu entwickeln oder gutzuheißen, die in ihren Augen dem öffentlichen Wohl dient.

²⁵ Man denke auch an die Stimmabgabe bei einer Wahl zugunsten einer Person mit bestimmten ›wertvollen‹ Eigenschaften.

In diesem Fall kann ein Reputationsmechanismus höherer Ordnung die ›Lücke‹ schließen, indem er Einzeleffekte gewissermaßen aufschau-kelt.²⁶ Denn wenn eine Anzahl von Personen einem bestimmten Akteur Vorteile zukommen läßt, die als Einzelbeiträge eine kritische Belastung für die Beitragenden nicht überschreiten, dann können diese Beiträge insgesamt doch einen ausreichenden Anreiz und Ausgleich auch für außergewöhnliche Leistungen darstellen. Angesichts hoher Gratifikationen kann die Entwicklung einer Handlungsdisposition, die weit über die übliche Meßlatte für eine moralische Persönlichkeit hinausgeht, zu einer durchaus lohnenden Strategie werden. Mit einer Menge kleiner Investitionen auf der Grundlage ›durchschnittlicher‹ Opferbereitschaft in das Kollektiv ›politischer Führer‹ läßt sich so eine kumulative Wirkung erzielen, die zu Verhaltensweisen führt, die auf den ersten Blick mit dem Selbstinteresse eines Akteurs nur schwer in Einklang zu bringen sind. Viele ›schwache‹ Personen können auf diesem Weg eine ›starke‹ Persönlichkeit kreieren – wobei der Starke auf die Schwachen aber ebenso angewiesen bleibt wie umgekehrt.

Dispositionelle Nutzenmaximierer wären demnach nicht nur aus dem Holz, aus dem auch Revolutionäre und Widerstandskämpfer geschnitzt werden können. Aus einigen von ihnen könnten sogar *heroische* Revolutionäre und *heldenhafte* Widerstandskämpfer werden. In einer Neuen ökonomischen Welt mit einem funktionierenden Markt der Tugend würde es nicht nur eine Motivation geben, sich gegebenenfalls an der gemeinsamen Sache ›Widerstand‹ zu beteiligen, sondern unter Umständen auch Gründe, sich an die ›Spitze‹ einer Bewegung zu stellen und die Sonderlasten der Organisation und Führung dieser Bewegung zu übernehmen. Ein Reputationsmechanismus höherer Ordnung kann dafür sorgen, daß gerade für die Aktivisten des Widerstands, die sich naturgemäß dem größten Risiko aussetzen, die persönlichen Kosten angesichts der zu erwartenden Gewinne nicht zu hoch werden, ja, daß sich für sie aufgrund der besonderen Zuwendungen sogar eine positive Nutzenbilanz ergeben kann – insbesondere dann, wenn die Widerstandsbewegung erfolgreich ist und die eher passiven Teilnehmer Anlaß haben, ihre Führer für den Erfolg zu belohnen.

²⁶ Vgl. Coleman 1990, 490 ff.

3. Die Macht des Volkes: von der Fiktion zur Realität

In einer Neuen ökonomischen Welt kann nach alledem das Risiko für die Inhaber der staatlichen Macht, wenn sie ihre Macht zum Umsturz der Verfassung und zur Errichtung einer oligarchischen Herrschaft mißbrauchen wollen, aufgrund der Fähigkeit der Normalbürger, ihre latentes Widerstandspotential zu aktualisieren, unkalkulierbar ansteigen. Zusammen mit der Tatsache, daß die Produktivitätskluft zwischen freiheitlichen und despotischen Gesellschaften erheblich ist, stellt dieses Risiko einen gewichtigen Grund dar, auf den Versuch zur Machtergreifung zu verzichten. Selbst wenn die Erfolgsaussichten für den Widerstand der Normalbürger je nach der gegebenen Situation sehr unterschiedlich sein können, wird das Faktum, daß ein solcher Erfolg doch immerhin im Bereich des Möglichen liegt, weil man es mit einer Bevölkerung zu tun hat, die grundsätzlich in der Lage ist, ihre gemeinsamen Interessen auch offensiv zu vertreten, einen erheblichen Unsicherheitsfaktor in das Kalkül potentieller Putschisten bringen. Die Chancen für eine Diktatur oder Oligarchie werden schwer zu berechnen sein, und der Lebensweg des autokratischen Herrschers wird viele Fragezeichen haben.

Ein Individuum, das als Normalbürger nicht selber zu der Position des Herrschers strebt, ist sowohl in der Alten als auch in der Neuen ökonomischen Welt mit dem gleichen Grundproblem konfrontiert: Wer soll die Verfassung durchsetzen, die in seinem Interesse ist? Es existieren keine machtvollen Akteure, die bereit sein könnten, als Verfassungsgaranten den Standpunkt der Normalbürger einzunehmen. Die reale Macht muß vom ›Volk‹ selber ausgehen, wenn die gesellschaftlichen Institutionen im Interesse dieses ›Volkes‹ funktionieren sollen. Gibt das ›Volk‹ jedoch seine Macht ab oder ist unfähig, seine latente Macht zu aktualisieren, wird es diese Macht gegen sich und seine Interessen verwendet finden. In einer Welt mit rationalen Nutzenmaximierern wird jeder, dem Machtmittel zur Verfügung stehen, nicht zögern, sie zu seinem ureigensten persönlichen Nutzen einzusetzen. Kein Mächtiger wird von selber seine Macht im Interesse der Machtlosen ausüben.

Als Homo oeconomicus ist ein Normalbürger aber nicht nur unfähig, seine potentielle Widerstandsmacht zum Schutz einer für ihn vorteilhaften Verfassung zu aktualisieren, sondern er wird eine generelle politische Apathie, Indifferenz und Interesselosigkeit an den Tag legen. Es ist eine Kernthese der ökonomischen Theorie der Politik, daß sich der Normalbürger als situativer Nutzenmaximierer noch nicht einmal über politische Probleme informieren wird, da aufgrund seiner individuellen Insignifi-

kanz seine politische Kompetenz ohnehin bedeutungslos wäre. In der Alten ökonomischen Welt würden die Bürger deshalb auch nicht zur Wahl gehen – selbst dann nicht, wenn sie in einer demokratischen Gesellschaft mit einer für sie günstigen Verfassung leben. Wer aber noch nicht einmal zur Wahl geht, um seinen – minimalen – Beitrag für das Kollektivgut einer demokratischen Gesellschaft zu leisten, der wird auch nicht auf die Straße gehen, um für diese Gesellschaft zu kämpfen. Ein dispositioneller Nutzenmaximierer dagegen, der in seinen Handlungen an ein Fairneßprinzip gebunden ist, verhält sich grundsätzlich anders:²⁷ Er wird sich nicht nur politisch informieren und diejenigen Politiker wählen, die nach seiner Ansicht eine Wahl verdienen. Er wird die Inhaber der staatlichen Macht auch in ihrer Tätigkeit kontrollieren und überwachen und sich in kritischen Situationen einer Widerstandsbewegung anschließen, um die Institutionen einer ›bürgerlichen Gesellschaft‹ zu retten. Erst in einer Neuen ökonomischen Welt bleibt die Macht des ›Volkes‹ nicht mehr nur eine Fiktion.

Eine nicht unwichtige Einschränkung ist jedoch zu machen. Die prinzipielle Fähigkeit dispositioneller Nutzenmaximierer, als Normalbürger ihr latentes Widerstandspotential zu aktualisieren, kann nicht bedeuten, daß Widerstand und ›Volksaufstand‹ sozusagen auf Abruf zur Verfügung stehen. Auch wenn ein funktionierender Markt der Tugend existiert und eine nicht unerhebliche Anzahl der Mitglieder einer Gesellschaft an ein Prinzip sozialer Fairneß gebunden ist, kann eine Realisierung kollektiven Widerstands mit ganz unterschiedlich großen Schwierigkeiten konfrontiert sein. Ein Prinzip der Fairneß verlangt vom durchschnittlichen Bürger weder Heldentum und blinde Opferbereitschaft noch Investitionen in eine aussichtslose Sache. Es muß eine realistische Chance vorhanden sein,

²⁷ Bezeichnenderweise sieht sich schon Anthony Downs in seiner ökonomischen Theorie des Wahlverhaltens gezwungen, eine solche Disposition anzunehmen, obwohl sie in *seiner* Theorie ein Fremdkörper bleibt: »Rationale Menschen in einer Demokratie sind bis zu einem gewissen Grade durch ein soziales Verantwortungsbewußtsein motiviert, das von ihren eigenen kurzfristigen Gewinnen und Verlusten unabhängig ist. Wenn man ein solches Verantwortungsbewußtsein als Teil des Ertrages aus der Wahlbeteiligung betrachtet, dann ist es möglich, daß die Erträge aus der Wahlbeteiligung bei einigen, aber nicht bei allen rationalen Menschen die Kosten des Wählens überwiegen.« (Downs 1968, 262) Wenig überzeugend ist die ›Lösung‹, die Geoffrey Brennan und Loren Lomasky vorschlagen, derzufolge die Teilnahme an einer demokratischen Wahl der Befriedigung des Bedürfnisses dient, politischen Präferenzen Ausdruck zu verleihen, vgl. Brennan/Lomasky 1993, 32 ff. Welcher Ort ist aber weniger geeignet, etwas *zum Ausdruck* zu bringen, als die anonyme Wahlkabine, wenn die Stimmabgabe darüber hinaus mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne Konsequenzen bleibt? Vgl. mit einer ähnlichen Argumentation wie Brennan/Lomasky: Kliemt 1986b.

das erwünschte Gut auch wirklich zu erlangen. Der Widerstand der Normalbürger hat aber keineswegs *immer* gute Aussichten. Sein Erfolg hängt von vielen Faktoren ab: der militärischen Stärke des staatlichen Zwangsapparats, der Loyalität und Geschlossenheit in der Gruppe der Machthaber, der Entschlußkraft und der Fähigkeiten ihrer Führer, dem Organisationsgrad des Widerstands und den Kommunikationsmöglichkeiten zwischen seinen Teilnehmern, dem Vorhandensein organisatorischer Ressourcen, der erreichten Infiltration staatlicher Institutionen, dem Maß der Repression und Unterdrückung usf.

Auch wenn die Normalbürger in einer Neuen ökonomischen Welt deshalb im Prinzip als Garanten der von ihnen gewünschten rechtsstaatlichen Verfassung fungieren können und damit insbesondere auch der Ermächtigung von Gesetzgebung und Rechtsprechung gegenüber den Sanktionsagenten Wirksamkeit zu verleihen vermögen, so sind sie doch nicht in der Lage, diese Aufgabe im Sinne einer dauernden ›Kampfbereitschaft‹ auszufüllen. Zwar wird, wie gesagt, auch die grundsätzliche Möglichkeit ihres aktiven Widerstandes auf potentielle Autokraten nicht ohne Eindruck bleiben. Ein Rechtsstaat jedoch, in dem seine Funktionsträger quasi permanent ihre Chancen für einen Putsch durchkalkulieren und ›auf der Lauer liegen‹, entspräche nicht nur kaum dem Bild, das die real bestehenden Rechtsstaaten vermitteln. Es wäre auch mit einer stabilen und verlässlichen Funktion seiner Institutionen – deren ›rationale Berechenbarkeit‹ ja einen Hauptwert für ihre Interessenten darstellt – unvereinbar.

Für die dauerhafte Stabilität eines Rechtsstaates sind aus diesen Gründen zwei weitere Faktoren von erheblicher Bedeutung: zum einen die Tatsache, daß die Inhaber des staatlichen Machtapparats auch selber an eine rechtsstaatliche Verfassung gebunden sein können; zum anderen, daß eine rechtsstaatliche Gesellschaft – wenn sie erst einmal etabliert ist – insgesamt einen Mechanismus in Gang setzt, der im Sinne eines sich selbst verstärkenden Kreislaufs wirkt. Beide Faktoren tragen dazu bei, daß die Institutionen des Rechtsstaates auch ohne ein permanentes Drohpotential der Normalbürger verlässlichen Bestand haben können.

IX. Der Zwangsapparat als kooperatives Unternehmen und Bürokratie

Ist die die Machtbalance in einer Gesellschaft durch die ›Macht des Volkes‹ ausgewogen, dann wird die Tatsache, daß die Agenten des Sanktionsstabes über einen eigenen Zwangsapparat und damit besondere Macht-

mittel verfügen, für ihre Interessenlage und Entscheidungsfindung nicht mehr ausschlaggebend sein. Unter dieser Voraussetzung läßt sich der Sanktionsstab in einem Rechtsstaat als ein kooperatives Unternehmen organisieren, in dem es zur Aufnahmebedingung gemacht wird, daß potentielle Mitglieder moralisch integre Persönlichkeiten sind, die sich an die ›Ethik‹ dieses Unternehmens binden. Die Ethik dieses besonderen Unternehmens besteht aber aus den Normen einer rechtsstaatlichen Verfassung – wobei eine Bindung an diese Ethik vor allem bedeutet, daß man die in der Verfassung festgelegten Grundrechte der Bürger respektiert, die Autorität von Gesetzgebung und Rechtsprechung anerkennt und sich demgemäß in seinen Handlungen als Mitglied des Sanktionsstabes freiwillig der Herrschaft des Gesetzes und den Anweisungen des Rechtsstabes unterwirft.

Eine solche Bindung an eine rechtsstaatliche Verfassung wird für die Sanktionsagenten als dispositionelle Nutzenmaximierer dann dauerhaft rational begründet sein, wenn sie notwendig ist, um als Mitglied in einem Sanktionsstab aufgenommen zu werden, *und* wenn die Sanktionsagenten aufgrund der neutralisierten Machtverhältnisse in ihrer Gesellschaft keine Möglichkeit haben, sich als Positionsinhaber gegen die Verfassungsordnung aufzulehnen. In dieser Weise kann der ›äußere Druck‹, den die Normalbürger als Normgeber und Verfassungsinteressenten auf die Sanktionsagenten als Normadressaten ausüben, in eine ›innere Bindung‹ an die Verfassung umgewandelt werden. Dabei ist allerdings entscheidend, daß die Normalbürger eine Verfassungsbindung der Sanktionsagenten nicht nur als *Aufnahmebedingung* für die Mitgliedschaft in einen Sanktionsstab verlangen können, sondern daß es ihnen auch möglich ist, eine solche Verfassungsbindung als *Bleibebedingung* durchzusetzen. Sie müssen prinzipiell in der Lage sein, die Agenten eines Sanktionsstabes als einzelne oder auch als Kollektiv wieder aus ihrem Amt zu entfernen und ihnen ihre Macht wieder zu entziehen, wenn sie die geforderten persönlichen Qualitäten nicht mehr erfüllen und anstelle einer Verfassungsbindung etwa Umsturzneigungen entwickeln sollten.

Wenn es gelingt, staatlich-rechtliche Institutionen als kooperative Unternehmen zu etablieren, deren Mitglieder als moralisch integre Personen an eine rechtsstaatliche Verfassung gebunden sind, dann ist aus der Sicht der Normalbürger ein bedeutender Fortschritt erzielt. Dieser Fortschritt wirkt sich insbesondere auf die Geltung der zentralen Ermächtigungsnormen einer rechtsstaatlichen Verfassung positiv aus, d.h. auf die Ermächtigungen für Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Mitglieder des Sanktionsstabes sind ja wichtige Adressaten dieser Ermächtigungen und sind

potentiell in einer optimalen Lage, um den gesetzgebenden und rechtsanwendenden Organen eine wirksame Machtbasis zu geben. Wenn sie sich freiwillig Gesetzen und Urteilen unterordnen, weil sie an die Verfassung und damit auch an die aus ihr ableitbaren Normen gebunden sind, dann sichern sie die Autorität von Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht nur gegenüber dem Sanktionsstab selbst, sondern auch gegenüber den Normalbürgern. Das Recht des Gesetzgebers und des autorisierten Rechtsanwenders, über die Voraussetzungen und die Art und Weise der Zwangsausübung in einer Gesellschaft zu bestimmen, ist offenbar dann am besten und reibungslosesten gewährleistet, wenn diejenigen, die im faktischen Besitz der Zwangsmittel sind, sich an das *gebunden* fühlen, was der Gesetzgeber und die Rechtsprechung wollen.

Ist ein Zustand erst einmal erreicht, in dem die Inhaber des staatlichen Zwangsapparats sich im Gebrauch ihrer Macht freiwillig den Normen des Rechtsstaates unterwerfen, dann sind sie selber zu Garanten seiner Verfassung geworden. Auf diesem ›Umweg‹ hätten es die Normalbürger als Verfassungsinteressenten nicht nur geschafft, die staatlichen Machthaber zu zwingen, sich an die Verfassung zu halten, sondern sie hätten sie zu Menschen ›erzogen‹, die man dazu nicht mehr zwingen muß.

Damit wäre das Problem erheblich entschärft, daß die Normalbürger ihr latentes Widerstandspotential nicht unter allen Bedingungen aktualisieren können und ein Erfolg kollektiven Widerstandes gegen die geballte Kraft staatlicher Machthaber nicht immer realistisch ist. Bei einer Verfassungsbindung der Mitglieder der staatlich-rechtlichen Institutionen müssen die Bürger nicht mehr befürchten, daß sie es mit den Angehörigen dieser Institutionen ausschließlich mit Personen zu tun haben, die nur auf die Chance warten, sie mit ihrem Zwangsapparat zu überrumpeln und eine rechtsstaatliche Verfassung außer Kraft zu setzen. Sie können vielmehr davon ausgehen, daß sich unter ihnen ebenso wie unter den Normalbürgern eine beträchtliche Anzahl von Personen befinden, die als moralisch integre Persönlichkeiten universalistische Prinzipien interpersonaler Achtung und sozialer Fairneß respektieren. Selbst wenn sich für sie erkennbare Gelegenheiten eröffnen sollten, ihre Positionen individuell oder kollektiv zum eigenen Vorteil zu mißbrauchen, wird ihre Verfassungsbindung sie an einem solchen Schritt hindern, und sie werden sich einsetzen, um auch andere von diesem Schritt abzuhalten.

Zwar kann eine solche Verfassungsbindung der staatlichen Machthaber für den Normalbürger keinen absoluten Schutz bieten und ihn nicht grundsätzlich davon befreien, als Verfassungsgarant seine Interessen *letzten Endes* selber wahrnehmen zu müssen. Die Verfassungsbindung der

Verwalter des staatlichen Machtapparats wird eben nur dann verlässlich und von Dauer sein, wenn sie auch verlässlich und dauerhaft ihren Interessen nützt. Das setzt aber wiederum voraus, daß die Normalbürger *im Prinzip* in der Lage sein müssen, den Besitz dieser Disposition ausreichend zu honorieren bzw. ihr Fehlen ausreichend zu bestrafen. Sie müssen in der Lage sein, den Inhabern der staatlichen Macht ihre Positionen auch wieder zu nehmen, wenn sie die geforderten persönlichen Eigenschaften nicht mehr aufweisen sollten.

Trotzdem wird die Aufgabe der Normalbürger als Verfassungsgaranten unter diesen Bedingungen deutlich erleichtert. Zunächst einmal werden die relevanten Prozesse eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Die mögliche Erosion der Verfassungsbindung auf seiten der Inhaber staatlicher Macht angesichts einer auf seiten der Normalbürger verringerten Fähigkeit, ihre Rolle als Verfassungsgaranten tatkräftig wahrzunehmen, ist kein plötzliches Ereignis. Sie läßt den Normalbürgern Zeit, »aufzuwachen« und ihren Widerstand zu formieren. Ein momentanes Nachlassen der Aufmerksamkeit und des Engagements der Normalbürger wird außerdem nicht genügen, um eine grundsätzliche Umorientierung bei den Machthabern auszulösen. Der »Trägheitsfaktor« bei der Ausbildung und Veränderung von Handlungsdispositionen sorgt dafür, daß auch erhebliche Schwankungen in der objektiven Interessenlage »überbrückt« werden und eine »Schwächeperiode« der Normalbürger über einen längeren Zeitraum hinweg andauern muß, bevor sie aus verfassungskonformen Staatsdienern machthungrige Umstürzler macht.

Wie gravierend sich die Situation durch eine Verfassungsbindung der staatlichen Organwalter zugunsten der Normalbürger verbessert, ist erkennbar, wenn man ihre Konsequenzen aus der Perspektive eines potentiellen Putschisten betrachtet. Denn selbst wenn sich die Fakten in einer Gesellschaft objektiv zugunsten eines Umsturzes der verfassungsmäßigen Ordnung entwickelt haben, weil unter den Normalbürgern die Zahl der moralischen Persönlichkeiten abgenommen hat oder die strategische Situation für eine Machtergreifung günstig ist, kann sich ein Putschist doch nicht sicher sein, wie es mit der Verfassungsbindung der Angehörigen der staatlichen Institutionen generell aussieht: ob sie sich angesichts der tatsächlichen Lage schon bei vielen »gelockert« hat und die Bereitschaft, sich an einem Umsturz zu beteiligen, dementsprechend bereits auf breiter Basis vorhanden ist oder nicht. Er muß damit rechnen, daß aufgrund des Beharrungsvermögen solcher Bindungen viele Vertreter der Staatsgewalt auch gegen ihre »objektiven« Interessen handeln und sich einem Umsturz verweigern werden, weil ihre Verfassungsloyalität weiterhin wirksam ist. Der staatliche

Machtapparat wird für Umsturzpläne also insgesamt viel ›schwerfälliger‹. Seine Mitglieder werden sich nicht – wie *situative* Nutzenmaximierer – flexibel und verzögerungsfrei an die jeweils gegebenen Fakten anpassen, um die für sie bestmögliche Alternative zu realisieren. Daraus kann sich eine Situation entwickeln, in der eine verfassungsmäßige Ordnung zeitweise stabil bleibt, obwohl die Widerstandskraft der Normalbürger als ›eigentlicher‹ Verfassungsinteressenten ganz geschwunden ist.

Neben der grundsätzlichen Stabilisierung einer rechtsstaatlichen Ordnung hat die Tatsache, daß die Mitglieder der staatlich-rechtlichen Institutionen auch selber an die rechtsstaatliche Verfassung einer Gesellschaft gebunden sein können, aber noch eine weitere wichtige Konsequenz. Indem man die Institutionen des Staates und vor allem den staatlichen Zwangsapparat als kooperative Unternehmen betreiben kann, die ihre organisatorischen Strukturen auf die Norm- und Verfassungsbindung ihrer Mitglieder stützen, ist es überhaupt erst möglich, eine staatliche Zwangsgewalt als *Bürokratie* zu organisieren. Es wurde bereits am Beginn dieser Untersuchung darauf hingewiesen,²⁸ daß es unter organisationstheoretischen Gesichtspunkten ein wesentliches Kennzeichen des Rechtsstaates ist, daß die Anordnung und Durchführung rechtlicher Zwangsmaßnahmen im Rahmen einer Organisationsstruktur stattfindet, die den Hauptmerkmalen einer bürokratischen Organisation im Sinne Max Webers entspricht: 1. Jedes Mitglied verfügt über einen eindeutig abgegrenzten Bereich von Pflichten und Rechten. 2. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt nach umfassenden und detaillierten Regeln. 3. Die Kenntnis und Anwendung dieser Regeln erfordert eine besondere Qualifikation und macht die organisationsspezifische Tätigkeit zu einem ›Beruf‹. 4. Die Festlegung von Zuständigkeiten und der Erlass der für die Tätigkeit verbindlichen Regeln ist den Mitgliedern entzogen. 5. Alle Entscheidungen sind durch übergeordnete Instanzen überprüfbar und kontrollierbar. Das ›Wesen‹ der bürokratischen Organisation, das nach Weber in der »abstrakten Regelmäßigkeit« der Tätigkeit ihrer Mitglieder besteht, in der »prinzipiellen Ablehnung der Erledigung ›von Fall zu Fall‹« und damit der Ausschaltung »der *freien* Willkür und Gnade«, ist auch das ›Wesen‹ einer rechtsstaatlichen Organisation der Ausübung von Zwang und Gewalt.

In der Alten ökonomischen Welt ist die Errichtung einer bürokratischen Organisation generell mit kaum lösbaren Problemen konfrontiert, erst recht im Bereich staatlich-hoheitlicher Institutionen. Ein situativer Nutzenmaximierer ist der ›Feind‹ jeder Bürokratie: Er entscheidet *immer*

²⁸ Vgl. S. 111 ff.

›von Fall zu Fall‹, mit welcher Handlungsweise er seine persönlichen Interessen möglichst optimal verwirklichen kann. Eine ›abstrakte Regelmäßigkeit‹ ist seinem Handeln grundsätzlich fremd. Eine umfassende Normierung seiner Tätigkeit, die ihm von außen auferlegt wird, kann für ihn nur ein Anreiz sein, nach einer für ihn vorteilhaften Umgehung der Normen zu suchen. Und je umfassender eine Tätigkeit durch Normen geregelt ist, desto zahlreicher werden auch die Gelegenheiten sein, in wichtigen oder unwichtigen Fällen von diesen Normen abzuweichen. Ohne ein gewisses Maß an freiwilliger Pflichterfüllung ihrer Mitglieder läßt sich eine bürokratische Organisation ebensowenig wie andere kooperative Unternehmen betreiben.

Im Fall der bürokratischen Organisation öffentlicher Gewalt kommt erschwerend hinzu, daß man kaum eine Möglichkeit hat, die Erfüllung der Organisationsziele so mit dem Eigeninteresse der Organisationsmitglieder zu verbinden, daß Anreize zu einem pflichtgemäßen Handeln ›von selbst‹ entstehen. Man kann das Mitglied einer bürokratisch organisierten staatlichen Zwangsgewalt nicht an den ›Verkaufserfolgen‹ des Unternehmens beteiligen, damit eine Verfolgung seiner persönlichen Ziele identisch mit einer Verwirklichung der Organisationsinteressen wird. Die Einhaltung der Normen des Rechtsstaates ist nicht ein Mittel, um einen davon unabhängigen Zweck zu realisieren. Die korrekte Erfüllung dieser Normen ist in gewisser Weise Selbstzweck. Das Produkt rechtsstaatlicher Ausübung hoheitlicher Gewalt ist gerade die *rechtskonforme* Ausübung hoheitlicher Gewalt. Es wird nichts produziert oder erwirtschaftet, das an die Mitglieder der rechtsstaatlichen Institutionen wieder verteilt oder mit ihren Einzelleistungen unmittelbar verknüpft werden könnte. Die staatliche Bürokratie muß im Rechtsstaat eine schwierige Aufgabe unter ungünstigen Bedingungen erfüllen: So hoch die Ansprüche an das Niveau der Normkonformität ihrer Mitglieder sind, wenn sie hoheitliche Funktionen wahrnehmen, so allgegenwärtig sind die Gefährdungen durch Pflichtvergessenheit, Nachlässigkeit, Schlamperei oder Korruption. Mit situativen Nutzenmaximierern kann man vielleicht einen Staat machen – ein *bürokratischer* Staat und damit ein Rechtsstaat ist mit ihnen jedoch nicht zu machen.

Eine rechtsstaatliche Bürokratie ist nur denkbar mit Akteuren, die sich in ihren Handlungen an Normen binden können und in der Lage sind, einen internen Standpunkt gegenüber den Zielen und Aufgaben einer Institution einzunehmen. Mit dispositionellen Nutzenmaximierern als Mitgliedern kann ein bürokratisches Unternehmen seinen Normbedarf im Prinzip auf dem gleichen Weg decken wie andere Unternehmen auch: in-

dem von denjenigen, die einen Zugang zu diesem Unternehmen anstreben, persönliche Integrität und eine Bindung an die unternehmensspezifischen Prinzipien und Normen verlangt wird. Wenn für einen dispositionellen Nutzenmaximierer genügend Anreize vorhanden sind, die eine Mitgliedschaft in einer Bürokratie lohnend machen, dann gibt es keinen Grund, warum er sich nicht auch an die spezifische Ethik eines bürokratischen Unternehmens binden sollte. Nur durch eine solche Bindung kann eine zuverlässige und berechenbare staatliche Bürokratie geschaffen werden, die nicht abhängig davon ist, daß es für ihre Mitglieder in einer bestimmten Situation ›zufällig‹ die für sie nutzenmaximierende Alternative ist, das verfassungskonforme Verhalten zu wählen. Erst in einer Neuen ökonomischen Welt wird die Möglichkeit eines Rechtsstaates auch als *Organisationsform* zu einer realistischen Option. Dispositionelle Nutzenmaximierer sind für das Kollektivgut einer rechtsstaatlichen Ordnung nicht nur nötig, um als Normalbürger ihre Interessen durchzusetzen. Sie sind auch unverzichtbar, um als Mitglieder der rechtsstaatlichen Institutionen für ein adäquates Funktionieren des bürokratischen Mechanismus zu sorgen.

X. Kann ein Markt der Tugend existieren?

Wenn die bislang vorgetragenen Überlegungen und Argumente stichhaltig sind, was wurde mit ihnen gezeigt? Es wurde gezeigt, daß ein Rechtsstaat in einer Neuen ökonomischen Welt existieren kann – *unter der Voraussetzung*, daß ein funktionierender Markt der Tugend existiert! Über das Problem aber, von welchen Faktoren es wiederum abhängt, daß die Voraussetzungen für einen funktionierenden Markt der Tugend selber erfüllt sind, wurde kein Wort verloren. Im Gegenteil: Wenn man sich die Voraussetzungen in Erinnerung ruft, von denen die Existenz eines Marktes der Tugend abhängt, dann müssen Zweifel aufkommen, daß diese Voraussetzungen überhaupt erfüllbar sind und ein Markt der Tugend tatsächlich existieren kann: *Erstens* muß eine offene Gesellschaft mit Vereinigungs- und Assoziationsfreiheit bestehen, damit Kooperationsinteressen ausreichende Verwirklichungschancen haben; *zweitens* müssen neutralisierte Machtverhältnisse herrschen, damit Kooperationsinteressen nicht durch Machtinteressen dominiert werden können; *drittens* muß ein wirksames System sozialer Kontrolle zur Eindämmung unkooperativer Verhaltensweisen vorhanden sein. Mit der Annahme, daß ein Markt der Tugend existiert, hat man die Erfüllung dieser Voraussetzungen als ›exoge-

nes« Datum unterstellt. Seine theoretische »Endogenisierung« erscheint allerdings nicht ohne weiteres möglich. Führt man sich nämlich vor Augen, wie der Zusammenhang zwischen einem Rechtsstaat und einem Markt der Tugend konstruiert wurde, scheint sich ein zirkuläres Erklärungsmuster zu ergeben.

Es wurde argumentiert, daß rechtsstaatliche Institutionen nur dann dauerhaft Bestand haben können, wenn die Normalbürger fähig sind, ihr latentes Machtpotential gegenüber der Macht der Agenten eines Sanktionsstabes zu mobilisieren und ihnen damit den Anreiz zu nehmen, ihren Zwangsapparat für einen Umsturz der Verfassung und die Errichtung einer oligarchischen Herrschaft zu verwenden – eine Fähigkeit der Normalbürger, die davon abhängt, daß in einer Gesellschaft ein funktionierender Markt der Tugend besteht, der für eine ausreichende Anzahl von Personen mit moralischer Integrität sorgt. Die Fähigkeit zu haben, die Inhaber staatlicher Macht in die Schranken zu weisen, heißt nun nichts anderes, als die Fähigkeit zu haben, neutralisierte Machtverhältnisse herzustellen. Neutralisierte Machtverhältnisse, die zur Existenzsicherung eines Rechtsstaates durch einen Markt der Tugend *ermöglicht* werden sollen, sind aber ebenfalls wesentliche *Voraussetzungen* für einen Markt der Tugend. Damit aber nicht genug. Erst rechtsstaatliche Institutionen mit ihrer Garantie persönlicher Freiheits- und Verfügungsrechte können die Verhältnisse einer offenen Gesellschaft sichern, und erst ein System sozialer Kontrolle, wie es durch die kollektive Sanktionsmacht eines Rechtsstaates zur Verfügung steht, kann das Risiko normabweichenden Verhaltens über eine kritische Schwelle anheben. Eine offene Gesellschaft und ein effektives System sozialer Kontrolle zählen aber ebenso wie neutralisierte Machtverhältnisse bereits selber zu den unabdingbaren Grundlagen und Voraussetzungen für einen funktionierenden Markt der Tugend.

Anstatt also darauf vertrauen zu können, daß ein Rechtsstaat seinen »Moralbedarf« durch einen Markt der Tugend decken kann, scheint die Existenz dieses Marktes vielmehr selber auf rechtsstaatliche Verhältnisse angewiesen zu sein. Wie sollten solche Verhältnisse zur Hervorbringung eines Marktes der Tugend aber Realität werden können, wenn sie ihrerseits von einem bereits bestehenden Markt der Tugend abhängen? Man braucht eine ausreichende Zahl an Personen mit moralischer Integrität, um das Kollektivgut »Rechtsstaat« bereitzustellen, eine ausreichende Zahl an Personen mit moralischer Integrität scheint aber wiederum vorauszusetzen, daß dieses Kollektivgut bereits zur Verfügung steht.

Doch ein explanativer Zirkel liegt in Wirklichkeit nicht vor. Eine nähere Betrachtung zeigt in gewisser Weise sogar das Gegenteil. Denn diese

scheinbare Zirkularität kann ein besonders hohes Maß an *Stabilität* und *Widerstandsfähigkeit* eines Marktes der Tugend und damit auch eines Rechtsstaates zur Folge haben. Um das zu zeigen, ist es allerdings zweckmäßig, zwischen einer Situation zu unterscheiden, in der ein funktionierender Markt der Tugend bereits vorhanden ist, und einer Situation, in der ein solcher Markt noch nicht besteht und es um das Problem geht, wie er sich allererst herausbilden kann. Es ist also zweckmäßig, Fragen der *Existenz* und der *Entstehung* eines Marktes der Tugend getrennt zu erörtern.

Geht man davon aus, daß ein funktionierender Markt der Tugend bereits vorhanden ist, dann erweist sich, daß es keine Schwäche eines solchen Marktes oder seiner theoretischen Erklärung ist, daß er auf gesellschaftlichen Bedingungen beruht, die er selber produzieren muß. Hierauf gründet sich vielmehr gerade seine besondere Robustheit, weil es sich bei einem funktionierenden Markt der Tugend um *ein sich selbst erhaltendes und verstärkendes System* handelt, um ein System, das Mechanismen enthält, die seinen eigenen Bestand gewährleisten.²⁹

Das ist leicht zu erkennen: Wenn ein funktionierender Markt der Tugend existiert, bringt er annahmegemäß eine so große Zahl an moralischen Persönlichkeiten hervor, daß die Bereitstellung öffentlicher Güter im Prinzip garantiert ist. Zu den zentralen öffentlichen Gütern einer Gesellschaft gehören aber vom Standpunkt der Normalbürger aus die Institutionen einer rechtsstaatlich organisierten Sanktions- und Zwangsmacht bzw. als deren Grundlage neutralisierte Machtverhältnisse. Indem die aus einem Markt der Tugend hervorgegangenen moralischen Persönlichkeiten für eine Durchsetzung und Absicherung rechtsstaatlicher Institutionen sorgen, sorgen sie aber gleichzeitig – ohne daß *dieses* Ziel in ihrer direkten Absicht liegt – für die Erhaltung und Stabilisierung der nötigen Rahmenbedingungen für einen Markt der Tugend und damit ebenfalls dafür, daß weiterhin moralisch integre Personen zur Verfügung stehen werden, die sich um eine Bereitstellung öffentlicher Güter kümmern. Unter diesem Aspekt *erhält* sich also ein Markt der Tugend selbst, indem er auf dem Umweg über die von ihm hervorgebrachten moralischen Persönlichkeiten und deren Einsatz für eine rechtsstaatliche gesellschaftliche Verfassung auch die Sicherstellung seines eigenen Fundaments bewirkt.

Daß ein Markt der Tugend darüber hinaus einen *sich selbst verstärkenden* Effekt produzieren kann, wird deutlich, wenn man von der naheliegenden Annahme ausgeht, daß die Rahmenbedingungen auch für einen

²⁹ Der systemtheoretische Jargon ist in diesem Zusammenhang solange unproblematisch, wie er sich in eine individualistische Erklärung übersetzen läßt.

grundsätzlich funktionierenden Markt der Tugend in der Regel verbesserungsfähig sind – unter anderem deshalb, weil rechtsstaatliche Institutionen zur Garantie einer offenen Gesellschaft, Systeme sozialer Kontrolle und die Neutralisierung von Machtverhältnissen in der Regel verbesserungsfähig sind. Die Qualitätsverbesserung eines Kollektivguts ist aber selber ein Kollektivgut, und Personen, die bereit sind, freiwillig einen ›fairen‹ Beitrag zu einem Kollektivgut zu leisten, werden auch bereit sein, freiwillig einen ›fairen‹ Beitrag zu der Qualitätsverbesserung eines Kollektivguts zu leisten. Die moralischen Persönlichkeiten, die aus einem Markt der Tugend hervorgehen, werden sich mit den Mängeln ihrer gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnung nicht zufriedengeben. Sie werden versuchen, diese Mängel zu beheben.

Mit der Verbesserung der Stabilität, Funktion und Zuverlässigkeit rechtsstaatlicher Institutionen verbessern sich aber gleichzeitig auch die Rahmenbedingungen für einen Markt der Tugend. Stabilere, wirksamere und zuverlässigere rechtsstaatliche Institutionen schlagen sich in einem höheren Grad an Stabilität der Verhältnisse einer offenen Gesellschaft, einem wirksameren System sozialer Kontrolle sowie einem vermehrten Schutz vor Machtwillkür und Machtmißbrauch nieder. Verbessern sich die Rahmenbedingungen für einen Markt der Tugend, dann werden als Folge auch mehr moralische Persönlichkeiten vorhanden sein. Je mehr Mitglieder einer Gesellschaft sich aber aktiv um öffentliche Güter sorgen, desto mehr Erfolg werden sie *ceteris paribus* haben, so daß sich auch die Rahmenbedingungen und damit die ›moralische Produktivität‹ eines Marktes der Tugend weiter verbessern – mit der Konsequenz, daß der Anteil von Personen mit moralischer Integrität weiter ansteigt und so fort. Es kann infolgedessen ein positiver, sich selbst tragender und verstärkender Kreislauf entstehen, der *im Prinzip* sowohl zu einer immer höheren Qualität rechtsstaatlicher Institutionen als auch einer immer größeren Effizienz eines Marktes der Tugend führt. Ihr Ende wird diese ›Spirale‹ allerdings an der Grenze erreichen, an der ein Markt der Tugend aufgrund empirischer Gegebenheiten ›gesättigt‹ ist, die mit der Beschaffenheit und Güte seiner *allgemeinen* Rahmenbedingungen nichts zu tun haben.³⁰

Die Tatsache, daß ein Rechtsstaat und ein Markt der Tugend gemeinsam Elemente eines in sich quasi geschlossenen und ›autonomen‹ Systems sind, ist ein großer Vorteil für ihre Stabilität und Widerstandsfähigkeit. Sind sie erst einmal etabliert und haben sich durchgesetzt, können sie sich aufgrund ihrer ›internen‹ Mechanismen von ihrer Abhängigkeit von gün-

³⁰ Vgl. S. 555 ff.

stigen externen Faktoren emanzipieren und sich aus eigenen Antriebskräften reproduzieren: indem sie vor allem den ›Moralbedarf‹ selber decken, den sie für ihre Aufrechterhaltung benötigen. Dieses theoretische Ergebnis stimmt mit empirischen Erfahrungen überein. Hat sich ein rechtsstaatlicher Verfassungsstaat über einen längeren Zeitraum hinweg halten können, trägt er sich in der Regel aus eigener Kraft und seine Stabilität und Widerstandsfähigkeit nehmen eher zu.

Aus diesem ›Systemcharakter‹ können sich auf der anderen Seite aber auch spezifische Gefahren für einen Rechtsstaat und einen Markt der Tugend ergeben. Sie sind meistens auf ihre interne Reproduktionsfähigkeit auch *angewiesen*. Im Normalfall gibt es keine externen Stützen für sie. Das ist mit gewissen Gefahren verbunden, weil das System des Rechtsstaates bzw. eines Marktes der Tugend zwar ein sich selbst reproduzierendes System ist, aber es ist kein sich selbst *regulierendes* System. Ein sich selbst regulierendes System besitzt Mechanismen, die das System in einem bestimmten Soll-Zustand halten und dafür sorgen, daß bei drohenden Abweichungen von diesem Zustand Korrekturen vorgenommen werden. Solche Mechanismen besitzen ein Rechtsstaat und ein Markt der Tugend nur in geringem Umfang.

Eine der Hauptgefahren besteht darin – ganz ähnlich wie innerhalb eines einzelnen kooperativen Unternehmens³¹ –, daß gerade durch die sich selbst verstärkende Tendenz zur Produktion moralischer Persönlichkeiten der Anreiz zur Ausübung sozialer Kontrolle schwächer und ihre Funktion unterschätzt wird.³² Angesichts einer weiten Verbreitung normkonformen Verhaltens verschwindet die sichtbare Notwendigkeit für eine solche Kontrolle. Das gilt insbesondere auch gegenüber den Inhabern staatlicher Macht. Aber auch wenn unter günstigen Voraussetzungen eine hohe Zahl moralisch integrier Personen in einer Gesellschaft vorhanden ist, so daß vor allem auch rechtsstaatliche Institutionen durch die Verfassungsloyalität ihrer Mitglieder zuverlässig funktionieren, bleibt ein wichtiger Faktor für die Stabilität dieses Zustandes ein Maß an formeller und informeller sozialer Kontrolle, das die Anreize für individuelle und kollektive Normübertretungen dauerhaft mindert. Ein wirksames System der sozialen Kontrolle wirkt dabei nicht nur abschreckend im Sinne einer einzelfallbezogenen Nutzen-Kosten-Kalkulation. Es leistet auch einen *unverzichtbaren* Beitrag dafür, daß es sich für Normadressaten lohnt, eine dispositionelle Normbindung auszubilden und

³¹ Vgl. S. 462 ff.

³² Vgl. Baurmann 1996b.

beizubehalten.³³ Wird dieses System längere Zeit vernachlässigt, hat das zwangsläufig eine Erosion des ›Moralniveaus‹ zur Folge – und zwar nicht nur mit der Konsequenz, daß normabweichendes Verhalten zunimmt, sondern auch mit der Konsequenz, daß weniger moralische Persönlichkeiten vorhanden sein werden.

Ebenso wie im einzelnen kooperativen Unternehmen muß man auch in einer Gesellschaft insgesamt mit ›Wellenbewegungen‹ rechnen: Einer ›harten‹ und ›strengen‹ Zeit wird eine Periode der Nachgiebigkeit folgen, bis wieder zu viele Mitglieder der Gesellschaft diese Periode durch opportunistisches und unkooperatives Verhalten ausnutzen und die Zügel wieder straffer gezogen werden. Es droht allerdings die Gefahr, daß in einer Periode der Nachgiebigkeit die rechtsstaatlichen Institutionen und der Markt der Tugend so in Mitleidenschaft gezogen werden, daß ihre Effizienz unter eine kritische Grenze fällt. Das kann den Zusammenbruch des Gesamtsystems zur Folge haben. Eine schleichende Erosion kann in einen plötzlichen Kollaps übergehen. Es gibt nicht immer deutlich erkennbare Zeichen, die eine zeitige Umkehr ermöglichen. Wenn sich ein latent dominierender Opportunismus in einer Gesellschaft sichtbar auswirkt, kann es unter Umständen schon zu spät sein. Zu viele Einzelpersonen und Gruppen verfolgen dann vielleicht schon eine unkooperative und eigensüchtige Strategie, staatliche Institutionen sind möglicherweise schon zu stark unterwandert und korrumpiert, um den Verfall noch aufzuhalten. Wenn die Krankheit ihre Symptome zeigt, ist der Bazillus eventuell schon resistent.

Ist eine bestimmte Schwelle während einer solchen Talfahrt erst einmal überschritten, wirkt sich fatal aus, daß das ›Verbundsystem‹ eines Rechtsstaates mit einem Markt der Tugend nicht nur mit Mechanismen der Selbsterhaltung und Selbstverstärkung ausgestattet ist, sondern von einem gewissen Punkt an quasi spiegelbildlich auch mit einem Selbstzerstörungsmechanismus. Nehmen die Personen mit moralischer Integrität in einer Gesellschaft zahlenmäßig ab, erleben auch die öffentlichen Güter und damit die Institutionen des Rechtsstaates einen Niedergang. Das aber senkt wiederum die ›moralische Produktivkraft‹ eines Marktes der Tugend, mit der Folge, daß noch weniger Personen an Achtungs- und Fairneßprinzipien gebunden sein werden und die Bereitstellung öffentlicher Güter noch schwieriger wird. Die positive, nach oben verlaufende Spirale kann sich also in eine negative, abwärts verlaufende Spirale verwandeln. Dabei gibt es allerdings eine ›Absturzkante‹, an der das Gleiten auf einer abschüssigen Ebene im freien Fall endet. Wenn eine Neutralisierung der

³³ Vgl. Baurmann 1994b.

Machtverhältnisse nicht mehr möglich erscheint, ist es auch für die verbleibenden moralisch integren Personen nicht mehr sinnvoll, sich mit unkalkulierbaren Risiken zu engagieren. Die Machtbalance wird abrupt zugunsten der Besitzer der Machtmittel staatlicher oder nicht-staatlicher Art kippen. Die Tür für die Machtergreifung von Despoten und Autokraten ist geöffnet.

Trotz dieser Gefährdungen und Risiken sind die Überlebenschancen eines rechtsstaatlichen Systems und damit eines Marktes der Tugend insgesamt nicht schlecht. Das liegt zum Teil daran, daß ein ›gefährlich‹ hohes Maß an Moral unter den Mitgliedern einer Gesellschaft meistens erst gar nicht zustande kommt. Ein Markt der Tugend erreicht seinen ›Sättigungsgrad‹ in der Regel schon sehr viel früher als an dem Punkt, an dem die Aufmerksamkeit in einer Gesellschaft nachläßt. Es wird auch bei einem funktionierenden Markt der Tugend eine erhebliche Verbreitung individueller und kollektiver Normabweichungen im privaten und öffentlichen Leben geben, so daß die Notwendigkeit sozialer Kontrolle ins Auge fällt. Eine gewisse ›Unmoral‹ ist deshalb in der Tat nützlich zur Sicherung der Moral – eine Einsicht, die unter anderen Prämissen bekanntlich bereits Émile Durkheim formuliert hat.

XI. Kann ein Markt der Tugend entstehen?

A. Der natürliche Lauf der Dinge

Auch wenn es gelungen sein mag, den ›Zirkelverdacht‹ in bezug auf die *Existenz* eines Marktes der Tugend auszuräumen, könnte er sich jetzt verstärkt im Hinblick auf das Problem einstellen, wie ein Markt der Tugend – und damit letztendlich auch der Rechtsstaat – *entstehen* kann. Ist ein Markt der Tugend bereits vorhanden, kann er sich erhalten, weil er seine Bestandsvoraussetzungen durch eine Hervorbringung von moralischen Persönlichkeiten indirekt selber produziert. Gerade die Geschlossenheit dieses Kreislaufs wirft aber die Frage auf, wie es möglich ist, daß er sich aus einem Zustand allererst entwickelt, in dem es noch keinen Markt der Tugend gibt. Kann ein Markt der Tugend und damit ein Rechts- und Verfassungsstaat in einer Neuen ökonomischen Welt zwar existieren, aber nicht entstehen?

Insbesondere die Herstellung neutralisierter Machtverhältnisse als eine wesentliche Bedingung für einen Markt der Tugend erscheint nur schwer erklärbar. Die Sicherstellung solcher Verhältnisse kann der bisherigen Ar-

gumentation zufolge von den Normalbürgern nur dann gewährleistet werden, wenn sie in der Lage sind, ihr latentes Machtpotential zu aktualisieren – was aber wiederum von der Existenz eines funktionierenden Marktes der Tugend abhängt. Daraus könnte man den Schluß ziehen, daß die Normalbürger zwar eine Chance haben, einen Rechtsstaat zu *verteidigen*, weil sie durch einen Markt der Tugend die Fähigkeit ausbilden, einen ausreichenden *Widerstand* gegen Umsturzversuche zu mobilisieren; daß sie aber gleichzeitig *keine* Chance haben, eine rechtsstaatliche Ordnung *einzuführen*, weil sie nicht die Fähigkeit erlangen können, eine *Revolution* gegen ein bestehendes despotisches oder autokratisches Regime durchzuführen. In einem solchen Regime werden Machtverhältnisse nicht neutralisiert sein, und die Herrscher werden kein Interesse daran haben, einen Markt der Tugend zuzulassen. Woher sollen dann die Persönlichkeiten unter den Normalbürgern kommen, die nicht nur potentielle Widerstandskämpfer zur Verteidigung einer rechtsstaatlichen Ordnung sind, sondern auch potentielle Revolutionäre zur Errichtung einer solchen Ordnung? Wie können die Vertreter von Kooperationsinteressen die Oberhand über die Vertreter von Machtinteressen gewinnen, wenn sie nicht geschlossen als Kollektiv handeln können?

Nun ist es, wie bereits mehrfach hervorgehoben, ein unbestreitbares historisches Faktum, daß ein Rechtsstaat in geschichtlichen Dimensionen gesehen ohnehin ein höchst unwahrscheinliches Phänomen ist. Nur eine sehr kleine Prozentzahl von Menschen hat eine bessere Staatsform als repressive und autokratische Herrschaftssysteme erlebt. Es wäre auf diesem Hintergrund keineswegs ein Nachteil für die Erklärungskraft der Theorie, wenn unter ›normalen‹ Bedingungen in einer Neuen ökonomischen Welt ein Markt der Tugend und damit ein Rechtsstaat *nicht* entstehen können, sondern daß dazu eine außergewöhnliche empirische Konstellation vorliegen muß, die in der Realität vielleicht nur in einer singulären historischen Situation aufgetreten ist.

Und in der Tat steuert auch in einer Neuen ökonomischen Welt der ›natürliche‹ Lauf der Dinge nicht auf eine freiheitliche Gesellschaft und einen Rechtsstaat zu. Das Ergebnis wird auch hier in der Regel der Staat nicht als öffentliches Gut, sondern als öffentliches Übel und Instrument der Unterdrückung sein – so wie die tatsächliche Geschichte ebenfalls verlaufen ist und noch verläuft. Der Ausgangspunkt der gesellschaftlichen Entwicklung ist ja keine amorphe und anonyme Massengesellschaft, in der ›freie‹ Individuen sich nach Belieben mit anderen zusammentun und wieder von ihnen trennen können. Am Anfang herrschen nicht die Dynamik und Mobilität einer offenen Gesellschaft, sondern steht das Leben in klei-

nen und überschaubaren sozialen Gemeinschaften mit klaren Grenzen gegenüber anderen Gruppen. Es werden die festgefügtten und statischen Verhältnisse einer geschlossenen Gesellschaft existieren, unter denen die Individuen ihr gesamtes Leben mehr oder weniger in den Gemeinschaften verbringen, deren Mitglied sie bereits kraft Geburt geworden sind, und unter denen die Schranken der Sippe, des Clans oder des Stammes unüberwindlich bleiben. Unter diesen Voraussetzungen muß sich aber innerhalb und zwischen den sozialen Gruppen in einer Neuen ökonomischen Welt eine ähnliche Entwicklung anbahnen, wie sie schon für die Alte ökonomische Welt diagnostiziert wurde.³⁴

Ein Staat mit einem Zwangsapparat wird demzufolge nicht auf dem Weg der freiwilligen Machtübertragung nach dem Modell eines ›Gesellschaftsvertrages‹ entstehen, sondern auf dem Weg der Usurpation und Unterwerfung. Denn auch wenn sich Kollektive und Gemeinschaften für ihre interne Organisation die spezifischen Eigenschaften von dispositionellen Nutzenmaximierern zunutze machen, so kann sich unter den Lebensbedingungen in archaischen und traditionellen Gesellschaften und bei den großen Machtunterschieden zwischen den sozialen Gruppen doch nur eine partikularistische Moral entwickeln, die ausschließlich die Förderung der Interessen der eigenen Gruppe zur Pflicht und Tugend macht. Die normale Entwicklung wird auch in einer Neuen ökonomischen Welt die zu konkurrierenden ›Räuberbanden‹ sein, die darauf aus sind, möglichst viele ›friedliche‹ Produzenten für sich arbeiten zu lassen. Oligarchie und Despotie werden sich auch hier nicht als ungewollte Folge der freiwilligen Errichtung einer staatlichen Zentralgewalt einstellen. Die Errichtung einer solchen Zentralgewalt wird selber bereits das Resultat eines Kampfes um Macht und Vorherrschaft sein. Diktatur und Gewaltherrschaft, Unterdrückung und Ausplünderung der Untertanen werden zum üblichen Erscheinungsbild des Staates gehören – vollkommen im Einklang mit den historischen Tatsachen, die lehren, daß »endemische Rechtlosigkeit« das Kennzeichen der meisten Gesellschaften in der Geschichte ist: »Die Inhaber der Gewalt sind vielfach eine von den übrigen Mitgliedern des Verbandes völlig getrennte Gruppe, die diese gewissermaßen von außen kontrolliert und von ihrer Arbeit lebt. Bei den Unterworfenen ist Unfreiheit oft mit äußerster Armut verbunden. – Die Geschichte der Hochkulturen ist also durch die Verbindung von Despotie und Massenarmut charakterisiert.«³⁵

³⁴ Vgl. S. 261 ff.

³⁵ Albert 1990, 255.

Auch nach der ›Logik‹ einer Neuen ökonomischen Welt werden sich aus einem ›Naturzustand‹ keine offenen und freiheitlichen Gesellschaften entwickeln, sondern geschlossene Gesellschaften mit statischen sozialen Strukturen und einer Unterdrückung der großen Mehrheit der Bevölkerung durch eine mehr oder weniger rücksichtslose herrschende Klasse. Die Verhältnisse in diesen Gesellschaften werden nicht von sich aus eine Veränderung dieser Strukturen einleiten. Sie werden sie zementieren. Auch solche gesellschaftlichen Ordnungen besitzen einen selbsterhaltenden und selbstverstärkenden ›Systemcharakter‹ und rufen keineswegs zwangsläufig interne Entwicklungen hervor, durch die sie überwunden werden. Die Machthaber haben vielmehr gute Gründe, die Geschlossenheit ihrer Gesellschaft für ihre Machterhaltung zu festigen. Und je geschlossener eine Gesellschaft bleibt, desto weniger bieten sich für die unterdrückten Klassen Möglichkeiten, sich aus eigener Kraft zu befreien.

Es müssen also nach alledem eine Vielzahl von günstigen *externen* Faktoren zusammenkommen, damit die Entstehung eines Marktes der Tugend und in seiner Folge rechtsstaatliche Institutionen überhaupt denkbar erscheinen – prinzipiell ausgeschlossen ist eine solche Konstellation jedoch nicht. Sie ist nicht prinzipiell ausgeschlossen, weil die Voraussetzungen für einen Markt der Tugend zwar durch einen bereits bestehenden Markt der Tugend selber erzeugt werden *können* – aber sie *müssen* nicht in jedem Fall in dieser Weise erzeugt werden. Die Entwicklung zu einer Gesellschaft mit Vereinigungs- und Assoziationsfreiheit, neutralisierten Machtverhältnissen und einem wirksamen System sozialer Kontrolle ist nicht *unbedingt* von dem Vorhandensein moralischer Persönlichkeiten abhängig, für die solche Bedingungen öffentliche Güter darstellen. Zumindest die wichtigen Anfangsschritte auf dem Weg zu einer solchen Entwicklung können auch aufgrund anderer Einflußfaktoren eingeleitet werden.

B. Das europäische Wunder

Max Weber hat wie kaum ein anderer Sozialwissenschaftler die einzigartige europäische Sonderentwicklung betont, die zu dem ›rationalen Kapitalismus‹ der modernen westlichen Gesellschaft führte. Zwar kann an dieser Stelle weder der Theorie Webers noch den geschichtlichen Fakten ernsthaft nachgegangen werden. Wichtig an Webers These ist jedoch im vorliegenden Zusammenhang der grundsätzliche Hinweis, daß in der Sozialgeschichte Europas eine einmalige Kombination von Faktoren aufgetreten ist, die ›ausnahmsweise‹ eine gesellschaftliche Entwicklung zu nicht-des-

potischen Herrschaftssystemen einzuleiten vermochte. Dieser Hinweis kann dabei helfen, wenigstens in allgemeiner Form diese außergewöhnliche empirische Konstellation zu beschreiben *und* plausibel zu machen, daß eine solche Konstellation auch unter den Prämissen einer Neuen ökonomischen Welt eine Entwicklung zu einer sozialen Ordnung mit einer rechtsstaatlich gezähmten Staatsmacht initiieren kann. Die Grundannahmen einer erweiterten ökonomischen Theorie sozialer Ordnung würden sich so mit den Rahmendaten der europäischen Geschichte in Übereinstimmung bringen lassen.

Die historische Konstellation, um die es geht, ist in ihren Grundzügen schon an früherer Stelle beschrieben worden.³⁶ Demnach bestand in Europa – nicht zuletzt aufgrund besonderer natürlicher Bedingungen – über einen längeren Zeitraum hinweg ein System miteinander in engem Kontakt und Austausch stehender konkurrierender Kleinstaaten, die in ihrer Stärke so gleichgewichtig waren, daß kein Staat eine dauerhafte Vormachtstellung erringen konnte. Diese staatlich-politische Vielfalt ging einher mit einer kulturellen Einheit, die es dem einzelnen ermöglichte, sich auch in anderen politischen Verbänden zu integrieren. Der Bürger hatte die realistische Chance, bei gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen, die seinen Interessen nicht entsprachen, zu einem rivalisierenden Staat zu wechseln. Daraus entwickelte sich eine Situation, in der die Herrschenden, um in der zwischenstaatlichen Konkurrenz bestehen zu können, die Interessen ihrer Untertanen nicht mehr einfach übergehen konnten: zum einen, um ihre Abwanderung zu verhindern; zum anderen, um in ihrer Wirtschaftskraft und militärischen Stärke mit den anderen Staaten mithalten zu können. Die Machthaber waren gezwungen, eine relative Freizügigkeit zu gewähren und gewisse persönliche Rechte einzuräumen. Gleichzeitig führte ihr Interesse an regelmäßigen Steuereinnahmen zu einem Interesse an einem florierenden und gesicherten Markt.³⁷

Die Annahme, daß diese Konstellation allein hinreichend sein könnte, um die Machthaber zu der Etablierung einer rechtsstaatlichen Ordnung zu bewegen, wurde zwar bereits verworfen. Das ›Drohpotential‹ der Bürger ist zu diesem Zweck nicht groß genug. Aber jetzt geht es gar nicht

³⁶ Vgl. S. 251 ff.

³⁷ »Willkürakte wie Beschlagnahmen konnten die Einnahmen, die aus dieser Quelle flossen, nur vermindern, und Landesfürsten erkannten, daß es für den Handel vorteilhaft sei, wenn sie diesbezügliche Gelüste ihrer Untertanen in Zaum hielten – und, ungern, auch ihre eigenen.« (Jones 1991, 119)

mehr um die Frage, ob diese besondere Konstellation von sich aus bereits zur Errichtung rechtsstaatlicher Institutionen führt. Es geht jetzt ›nur‹ um die Frage, inwiefern sie einen ›Entwicklungspfad‹ einleiten konnte, *an dessen Ende* die Errichtung solcher Institutionen steht – wie es historisch tatsächlich der Fall gewesen ist. Das theoretische Problem besteht demnach darin, ob und wie man unter den Prämissen einer ökonomischen Theorie *erklären* kann, daß die spezielle europäische Konstellation in einen solchen Entwicklungspfad mündete.

Der Kern dieser Erklärung ist, daß die europäische Sonderbedingung einer Vielzahl miteinander rivalisierender Kleinstaaten zwar nicht direkt die Entstehung rechtsstaatlicher Institutionen in diesen Staaten zur Folge haben konnte, daß sie aber dazu beitrug, daß in diesen Staaten Markt- und Kooperationsinteressen gestärkt und damit Grundvoraussetzungen für einen Markt der Tugend geschaffen wurden. Indem die Machthaber sich unter dem Druck der zwischenstaatlichen Konkurrenz und der permanenten Auswanderungsdrohung genötigt sahen, ihren Untertanen persönliche Rechte und Freiheiten zu gewähren, stellten sie durch die damit zwangsläufig einhergehende Einschränkung willkürlicher Machtausübung im Inneren ihrer Staaten relativ neutralisierte Machtverhältnisse her. Und weil sie, um die wirtschaftliche Basis ihrer Macht auszubauen, vor allem den Marktinteressenten unter ihren Untertanen für ihre ökonomischen Aktivitäten einen geschützten Freiraum eröffneten, entwickelten sich bis zu einem gewissen Grade die Verhältnisse einer offenen Gesellschaft, in denen die Bürger wirtschaftlichen Interessen und unternehmerischen Zielen nachgehen konnten – abgesichert von einem System sozialer Kontrolle, das durch den bestehenden Staatsapparat zur Verfügung stand. Hinzu kam, daß aufgrund der geographischen Kleinräumigkeit und der Machtbalance zwischen den politischen Einheiten ohnehin ein hoher Grad an individueller Mobilität gegeben war. Es konnte sich so eine ›bürgerliche Klasse‹ herausbilden, die sich an friedlichen Erwerbschancen auf dem Markt und nicht an den Gewinnen aus politischer Macht orientierte und deren Kooperationsinteressen gegen den Eingriff von Machtinteressenten einigermmaßen geschützt waren.

Wie gesagt: Eine solche Entwicklung ist nicht gleichzusetzen mit einer Entstehung rechtsstaatlicher Institutionen. Sie ist jedoch gleichzusetzen mit einer Entstehung notwendiger Rahmenbedingungen für einen Markt der Tugend. Der Grundstein für eine freiheitliche und rechtsstaatliche Gesellschaft ist damit gelegt. In der Alten ökonomischen Welt mußte es allerdings ein Rätsel bleiben, wie aus solchen Ansätzen einer ›Liberalisierung‹ gesellschaftlicher Verhältnisse schließlich die rechtsstaatliche Ord-

nung einer heutigen Gesellschaft hervorgehen konnte – es mußte vor allem auch deshalb ein Rätsel bleiben, weil diese spezielle Kombination günstiger Faktoren keinen Bestand hatte. Ist es aber zutreffend, daß sich ein Markt der Tugend zu einem sich selbst erhaltenden und verstärkenden System entwickelt, dann kann er von den externen Existenzbedingungen, auf die er zunächst angewiesen ist, im Laufe seiner Stabilisierung unabhängig werden.

C. Markt- und Machtinteressen

Allerdings wird ein Markt der Tugend unter den genannten Voraussetzungen nicht von Beginn an in ›reiner Form‹ entstehen. Die ›Offenheit‹ dieser Gesellschaften und die Neutralisierung ihrer Machtverhältnisse sind begrenzt. Die Machthaber werden nicht bereit sein, ihre Herrschaftspositionen vollständig aufzugeben, auch wenn sie durch den Zwang der Umstände ihre Macht nicht mehr nach ihrem Belieben einsetzen können. Vor allem die Durchlässigkeit und die Fluktuation zwischen den sozialen Gruppen werden eingeschränkt bleiben. Nach wie vor werden unüberwindliche Klassenschranken bestehen, die dem einzelnen fühlbare Grenzen in seiner Freiheit und seinen Wahlmöglichkeiten ziehen. Dem bürgerlichen Unternehmer werden kooperative Beziehungen nicht mit *jedem* offenstehen. Es wird weiterhin ›künstliche‹ Barrieren geben, die für den Kreis der für ihn relevanten Kooperationspartner ausschlaggebend sind.

Unter diesen Bedingungen kann sich nur ein ›Teilmarkt‹ der Tugend innerhalb der bürgerlichen Klasse entwickeln. Kooperations- und Assoziationsfreiheit sowie der Schutz elementarer Freiheits- und Verfügungsrechte werden weitgehend auf die Mitglieder dieser Klasse beschränkt sein, weil sie für die Interessen der Machthaber vorrangig wichtig sind. Das bedeutet aus der Sicht der Bürger, daß sich der Kreis von Personen, die für sie aktuell oder potentiell als Kooperationspartner relevant sind, relativ klar gegen andere Gruppen von Personen abgrenzen läßt: etwa gegen die Mitglieder der herrschenden Aristokratie, die weder als soziale noch als Partner in wirtschaftlichen Unternehmen in Frage kommen, oder gegen die Mitglieder einer bäuerlichen Klasse, die von Großgrundbesitzern abhängig sind. Wenn aber mit der gemeinsamen Zugehörigkeit zur bürgerlichen Klasse ein Merkmal zur Verfügung steht, das einen Unternehmer mit dem Kreis seiner aktuell und potentiell relevanten Kooperationspartner zuverlässig und dauerhaft verbindet, dann kann er als Normgeber dieses Merkmal als ›Diskriminationskriterium‹ partikularen Nor-

men zugrunde legen.³⁸ Er wird wissen, daß die gemeinsame Klassenzugehörigkeit unter den gegebenen Bedingungen einer nur begrenzt offenen Gesellschaft ein ausreichend stabiles Band darstellt, das ihn verlässlich mit dem Kreis von Personen verbindet, die für ihn im Laufe seines Lebens unter wirtschaftlichen, sozialen oder persönlichen Gesichtspunkten als Partner von Bedeutung sein werden.

Trotzdem ist damit gegenüber den Verhältnissen in einer geschlossenen Gesellschaft eine nicht unerhebliche Generalisierung und Ausdehnung der Reichweite von Normen verbunden. Der ›bürgerliche‹ Norminteressent wird im Rahmen seiner wirtschaftlichen Aktivitäten nicht mehr nur mit Personen kooperative Beziehungen eingehen, die aus seinem persönlichen Nahbereich oder aus der gleichen primordialen Gruppe wie er selber stammen. Viele ehemals unauflösbare Gemeinschaftsbande werden ihre Stabilität verlieren, ›gewachsene‹ Sozialstrukturen unter dem Ansturm der sich ausbreitenden Marktbeziehungen ihre Bedeutung als Klammer zwischen Menschen einbüßen. Die *relative* Offenheit und Mobilität in seiner Gesellschaft wird es dem bürgerlichen Unternehmer unmöglich machen, diskriminierende Merkmale zu finden, die an den ›alten‹ sozialen Schranken und Abgrenzungen einer traditionellen Gesellschaft festhalten und ihn gleichzeitig zuverlässig mit seinen aktuellen und potentiellen Kooperationspartnern verbinden. Als geeignetes Diskriminationsmerkmal bleibt unter diesen Bedingungen nur die Zugehörigkeit zum Bürgertum selber übrig. Wenn aber der ›bürgerliche‹ Norminteressent eine Bindung an Normen verlangt, die in ihrer Reichweite alle Angehörigen der bürgerlichen Klasse einschließen, dann wird von dieser Tugend nicht mehr nur eine lokale und regionale Kleingruppe umfaßt, sondern eine Klasse von Personen, die eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung geltend machen kann.

Die teilweise Öffnung und wirtschaftliche Liberalisierung der Gesellschaft hat also mehrere wichtige Konsequenzen: *Erstens* entsteht mit dem Erstarken des Bürgertums eine neue Klasse von Gewicht mit bestimmten klassenspezifischen Sonderinteressen. *Zweitens* sind die Mitglieder dieser Klasse prinzipiell in der Lage, diese klassenspezifischen Sonderinteressen als *ihre* gemeinsamen Interessen auch wirksam zu verfolgen, weil sie innerhalb ihrer Klasse Kollektivgutprobleme überwinden können. *Drittens* werden sie keine öffentlichen Güter für die Gesamtgesellschaft bereitstellen, sondern insoweit sie an die Prinzipien interpersonaler Achtung und

³⁸ Vgl. S. 499 ff.

sozialer Fairneß gebunden sind, werden diese Prinzipien in ihrer Reichweite auf die Mitglieder ihrer Klasse eingeschränkt sein.

Der ausschlaggebende Schritt von – wie Karl Marx das genannt hat – einer Klasse ›an sich‹ zu einer Klasse ›für sich‹, die, ausgestattet mit ›Klassenbewußtsein‹, die Fähigkeit hat, ihre Klasseninteressen gemeinschaftlich zu verwirklichen, wäre demnach davon abhängig, daß sich durch die Möglichkeit kooperativer Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Klasse ein ›Teilmarkt‹ der Tugend etabliert, der seine Teilnehmer zu einem kollektiven Handeln im gemeinsamen Interesse ›erzieht‹. Indem die aristokratischen Machthaber in Europa sich genötigt sahen, der bürgerlichen Klasse gewisse Freiheiten und Rechte einzuräumen, hätten sie eine Büchse der Pandora geöffnet. Das entstehende Bürgertum stellte ein erhebliches latentes Machtpotential dar, dessen Aktualisierung gute Chancen eröffnete, bürgerliche Klasseninteressen erfolgreich durchzusetzen: wenn es sein mußte, auch durch eine ›bürgerliche Revolution‹. Es ist für autokratische Machthaber immer ein risikobehafteter Schritt, die Verhältnisse einer geschlossenen Gesellschaft zu liberalisieren und den Mitgliedern unterprivilegierter Klassen Freiräume zu geben – weil die Wahrnehmung solcher Freiräume eben auch zur Entwicklung derjenigen persönlichen Qualitäten führen kann, die sie befähigen, ihre Interessen gegen die Herrschenden wahrzunehmen.

Von zentraler Bedeutung für die Frage, wie sich aus der Konstellation ›notgedrungen‹ zugestanderener bürgerlicher Rechte und Freiheiten schließlich im vollen Umfang rechtsstaatliche Verhältnisse entwickeln können, ist nun, daß sich das Klasseninteresse des Bürgertums vorrangig darauf richten mußte, die für die Verwirklichung vor allem seiner wirtschaftlichen Ziele günstigen gesellschaftlichen Bedingungen weiter zu verbessern und auszubauen. Für die Interessenlage der bürgerlichen Klasse ist dabei entscheidend, daß sie als Vertreter von Kooperationsinteressen eine friedliche Zusammenarbeit und einen freiwilligen Austausch von Gütern und Leistungen einem Einsatz von Gewalt gegen Unterlegene grundsätzlich vorziehen.³⁹ Wie Weber feststellt, ist der spezifisch abendländische Betriebskapitalismus nicht an den Gewinnchancen politischer Macht orientiert, sondern an der ›Rentabilität‹ des Unternehmens, an der rational berechenbaren Erzielung von kontinuierlichem Gewinn aus friedlicher Erwerbstätigkeit. Das unterscheidet den bürgerlichen Kapita-

³⁹ »Der Handel schuf eine Bevölkerungsschicht mit internationalen Verbindungen, steigendem politischen Einfluß und wahrscheinlich größerem Interesse an friedlichem Verkehr als den ungewissen Erfolgen eines Handelskrieges.« (Jones 1991, 146)

lismus des Abendlandes, der als rationaler privatwirtschaftlicher Betrieb mit stehendem Kapital auf eine sichere Kalkulation angewiesen ist, von allen Arten eines politisch bedingten, spekulativen Kapitalismus, der sich an »dem Erwerb durch Gewaltsamkeit, vor allem dem Beuteerwerb: aktuell-kriegerischer oder chronisch-fiskalischer Beute (Untertanen-Ausplünderung), orientiert«. ⁴⁰ Das politische Ziel der bürgerlichen Klasse ist deshalb nicht nur eine bloße Umkehrung der Machtverhältnisse, sondern eine grundsätzliche Entwertung von Gewalt und Zwang als wirtschaftlicher Erwerbsmittel. Marktinteressen sollen prinzipiell vor Machtinteressen geschützt werden. Im einzelnen folgt daraus:

Erstens wird es dem Bürgertum darum gehen, die gesellschaftlichen Verhältnisse dem Idealtypus einer offenen Gesellschaft weiter anzunähern, d.h. bestehende Schranken für Handel und Gewerbe zu beseitigen und eine unbehinderte Kooperation und Assoziation zu ermöglichen. Der bürgerliche Unternehmer wird den Markt mit seinen auf ökonomischer Sachlichkeit beruhenden Tauschbeziehungen den persönlich geprägten wirtschaftlichen Beziehungen im Rahmen traditioneller sozialer Gemeinschaften vorziehen. An die Stelle der Statik solcher Strukturen werden Marktinteressenten gesellschaftliche Dynamik und Mobilität wünschen, um ökonomische Ressourcen dort zum Einsatz bringen zu können, wo sie am effizientesten verwertbar sind und ihren Besitzern den größten Gewinn versprechen.

Zweitens werden die Mitglieder der bürgerlichen Klasse eine möglichst umfassende und stabile Neutralisierung der Machtverhältnisse anstreben, um einen möglichst hohen Grad an Gewährleistung ihrer Freiheits- und Verfügungsrechte zu erreichen. Jede Art von Willkür in der Verwendung staatlicher oder privater Macht ist Gift für die wirtschaftlichen Interessen des Bürgers. Anstatt der von einem wohlgesonnenen Machthaber »gnadenweise« zugestandenen Freiheiten und Privilegien braucht er die Berechenbarkeit und Kalkulierbarkeit einer gesellschaftlichen Ordnung, in der die staatliche Machtausübung generell wirksamen Normen unterworfen ist und nicht von der Gunst und momentanen Interessenlage des jeweiligen Herrschers abhängt.

Drittens schließlich ist das Bürgertum auf eine verlässliche innerstaatliche Friedensordnung angewiesen, denn der Markt als Schauplatz seiner wirtschaftlichen Aktivitäten verträgt keine auf Zwang und Gewalt beruhende Besitzeaneignung. Der Bürger muß sicher sein, daß eine mit den Regeln des Marktes konforme Übertragung von Gütern und Leistungen

⁴⁰ Weber 1920a, 7.

durch ein wirksames System sozialer Kontrolle geschützt ist und er vor der Gefahr gewaltsamer Enteignung bewahrt wird.

Die für die Interessen der bürgerlichen Klasse günstigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind aber *gleichzeitig* günstige Rahmenbedingungen für einen Markt der Tugend und geeignet, ihn über alle Klassengrenzen hinweg zu universalisieren. Indem die Vertreter des Bürgertums zunächst vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen Zielsetzungen eine offene Gesellschaft mit neutralisierten Machtverhältnissen und einem wirksamen System sozialer Kontrolle anstreben, werden sie nicht nur den wirtschaftlichen Markt, sondern auch den Markt der Tugend ausdehnen und immer mehr Menschen unter seinen Einfluß bringen.

Damit leiten sie eine Entwicklung ein, an deren Ende sowohl ein funktionierender Markt der Tugend als auch eine Gesellschaft mit funktionierenden rechtsstaatlichen Institutionen stehen kann. Je mehr Mitglieder einer Gesellschaft sich nach einem Zerfall der alten Klassenstrukturen und Verteilungsmechanismen als Anbieter ›moralischer Qualitäten‹ bewähren müssen, weil sie ihr Interesse an der Teilhabe an kooperativen Beziehungen nicht mehr aufgrund althergebrachter Privilegien oder der Mitgliedschaft in traditionellen sozialen Gemeinschaften realisieren können, desto mehr Mitglieder einer Gesellschaft werden ihre Bindungen an die partikuläre Gruppenmoral geschlossener Gesellschaften ablegen und Normen akzeptieren müssen, die über diese engen Grenzen hinausreichen. In diesem ›Individualisierungsprozeß‹ werden sie gleichzeitig zu Interessenten einer rechtsstaatlichen Ordnung, denn als ›Normalbürger‹ ohne eine besondere Machtposition oder die unverlierbare Mitgliedschaft in einer schützenden Gemeinschaft müssen sie ein vorrangiges Interesse an der Sicherung individueller Grundrechte und einer Bindung staatlicher Macht an die einschränkenden Prinzipien und Normen einer rechtsstaatlichen Verfassung haben. Diejenigen Mitglieder einer Gesellschaft, die in diesen Umwälzungsprozeß hineingezogen werden, werden sich aber auch als moralische Persönlichkeiten daran beteiligen, eine solche Verfassung durchzusetzen und zu erhalten.

Mit dem ›europäischen Wunder‹ würden sich nach alledem – so unvollständig und spekulativ unser historischer Ausflug hier auch bleiben mußte – zwei wichtige Schlußfolgerungen aus einer ökonomischen Theorie sozialer Ordnung zumindest in ihrem Kern bestätigen lassen: *Erstens* die Annahme, daß ohne einen Markt der Tugend ein Rechtsstaat nicht existieren und auch nicht entstehen kann. Es müssen in einer Gesellschaft genügend Personen vorhanden sein, die aufgrund ihrer Bindung an das Prinzip sozialer Fairneß die Kluft zwischen individueller und kollektiver Ratio-

nalität überwinden. Ohne die Bereitschaft des einzelnen, freiwillig einen fairen Anteil an der Verwirklichung gemeinsamer Interessen zu übernehmen, kann das Kollektivgutproblem der Durchsetzung einer gesellschaftlichen Verfassung im Interesse der Normalbürger nicht gelöst werden.⁴¹ Zweitens die Annahme, daß es nur unter außergewöhnlichen empirischen Bedingungen dazu kommen kann, daß die Voraussetzungen für einen Markt der Tugend extern ›zur Verfügung gestellt‹ werden. Normalerweise werden ungleiche Machtverhältnisse in geschlossenen Gesellschaften bestehen, in denen die Mächtigen keinen Grund und die Unterdrückten keine Chance zur Veränderung haben. Es war ein historischer ›Zufall‹, daß die Herrscher in Europa die Machtverhältnisse soweit neutralisiert und ihre Gesellschaften so weit ›geöffnet‹ haben, daß sie ungewollt einen Stein ins Rollen brachten, der ihrer Kontrolle schließlich entglitten ist.

XII. *Homo sapiens im Rechtsstaat*

A. *Zwang und Moral*

Die Lösung des ›Problems der sozialen Ordnung‹ ist in einer Neuen ökonomischen Welt auf grundsätzlich andere Weise als in der Alten ökonomischen Welt möglich. Die Kluft zwischen individueller und kollektiver Rationalität ist nicht mehr unüberwindbar, obwohl auch die Bewohner einer Neuen ökonomischen Welt ausschließlich an der Mehrung ihres eigenen Wohls interessiert sind. Aber als dispositionelle Nutzenmaximierer haben sie die zusätzliche Option, auch ihren persönlichen ›Charakter‹ so anzupassen, daß er ihnen größtmögliche Vorteile gewährt. Unter bestimmten Bedingungen kann es deshalb für sie rational begründet sein, eine Handlungsdisposition herauszubilden, die sie motiviert, in ihren Einzelhandlungen nicht nur ihre persönlichen Interessen zu verfolgen, sondern auch das Wohl anderer Individuen oder das gemeinsame Wohl ihrer Gruppe zu fördern.

Das bedeutet nicht, daß eine Kluft zwischen individueller und kollektiver Rationalität in der Neuen ökonomischen Welt ausgeschlossen ist.

⁴¹ »Aufgabe des Sozialwissenschaftlers ist es, die Theorie so zu erweitern, daß sie vorhersagen kann, wann der einzelne sich als Schwarzfahrer verhalten wird und wann nicht. Ohne eine erweiterte Theorie können wir einen großen Teil des durch Aktionen großer Gruppen in Gang gesetzten und vollführten langfristigen sozialen Wandels nicht erklären.« (North 1988, 47)

Auch hier ist eine solche Kluft vielmehr der Normalfall. Es bedarf besonderer, günstiger Umstände, durch die sie überbrückt werden und ein gesellschaftliches System entstehen kann, in dem sich ›Tugendnachfrage‹ und ›Tugendangebot‹ auf einem Niveau einpendeln, auf dem es sich für genügend Akteure lohnt, zu moralischen Persönlichkeiten zu werden und einen fairen Anteil an der Verwirklichung gemeinsamer Interessen zu übernehmen. Ist ein solches Niveau allerdings erst einmal erreicht, dann bestehen auch gute Aussichten, daß es gehalten wird.

Aber ein erweiterter ökonomischer Ansatz kann nicht nur auf einer kollektiven Ebene erklären, warum sowohl Rechtsstaaten als auch autoritäre Herrschaftssysteme existieren. Er kann auch auf individueller Ebene erklären, warum sowohl ›Ordnung‹ als auch ›Unordnung‹, warum sowohl normkonformes Verhalten als auch normabweichendes Verhalten auftreten. Und er macht insbesondere plausibel, warum auch unter der Voraussetzung eines funktionierenden Marktes der Tugend unmoralisches und unsoziales Verhalten von einzelnen und Gruppen, von Normalbürgern und Mitgliedern der staatlichen Institutionen nach wie vor ein Bestandteil der sozialen Wirklichkeit sein wird.

Für die Norminteressenten in einer Neuen ökonomischen Welt sind aus diesen Gründen eine kollektive Sanktionsmacht und auch ein zentraler Zwangsapparat keineswegs entbehrlich. Eine erweiterte ökonomische Theorie sozialer Ordnung zeigt vielmehr, daß weiterhin ein »Mischsystem aus Zwang und Freiwilligkeit« (Hart) notwendig ist und wie ein solches System etabliert und erhalten werden kann. Für diese Theorie besteht kein Widerspruch zwischen der Tatsache, daß eine staatliche Zwangsordnung als eine ›Ordnung des Zwangs‹ zwar selber einen nicht substituierbaren ›Moralbedarf‹ in Form eines Bedarfs an freiwilliger Normkonformität hat, eine Deckung dieses Bedarfs durch einen Mechanismus der informellen Normdurchsetzung eine staatliche Zwangsordnung aber nicht funktionslos macht.

Ein bemerkenswertes Ergebnis ist in diesem Zusammenhang, daß die Androhung und Verhängung von Sanktionen nicht nur unverzichtbar sind, um von normabweichenden Handlungen im Einzelfall abzuschrecken, sondern daß sie auch notwendig sind, um den Mitgliedern einer Gesellschaft genügend Anreize für eine Herausbildung moralischer Integrität zu geben. Nur wenn die Risiken für normabweichendes Verhalten und eine opportunistische Handlungsstrategie eine bestimmte Schwelle überschreiten, werden sich Moral und Tugend für den einzelnen wirklich auszahlen. Es geht nicht nur darum, daß sich ›Verbrechen‹ nicht lohnen darf, sondern es geht auch darum, daß es sich ebenfalls nicht lohnen darf, ein

›Verbrecher‹ zu sein.⁴² Insofern gilt es zwar zu verdeutlichen, daß Recht auf Moral angewiesen bleibt und die ›Tugend im Volk‹ nicht ersetzen kann. Man muß aber ebenfalls vor der Illusion warnen, daß Moral seinerseits Recht und Zwang überflüssig machen könnte.

B. Rechtsstaat und zivile Gesellschaft

Eine Gesellschaft mit einer rechtsstaatlichen Verfassung ist immer eine ›zivile‹ Gesellschaft mit relativ *wenig* Staat. Die Normenordnung, die in dieser Gesellschaft durch staatliche Zwangsmaßnahmen durchgesetzt wird, bleibt fragmentarisch und lückenhaft. In einer solchen Gesellschaft ist ein gewisses Maß an ›Anarchie‹ möglich und auch wünschenswert, weil ihre Bürger im Prinzip in der Lage sind, öffentliche Güter privat zu produzieren und ihre gemeinsamen Interessen auch selber wahrzunehmen. Eine solche Gesellschaft ist aber auch mit Notwendigkeit in bestimmten Bereichen anarchisch, denn sie kann auf Dauer nur dann existieren, wenn ihre Verfassung als öffentliches Gut der Bürger von diesen aus eigenem Antrieb geschützt und bewahrt wird.

Nun ist der moderne Rechts- und Verfassungsstaat aber nicht nur durch eine besondere Ausprägung der Institutionen staatlicher Zwangsausübung charakterisiert. Er besitzt eine Vielzahl weiterer gesellschaftlicher Institutionen, die für die Interessen der Bürger ebenfalls eine wichtige Bedeutung haben, wie etwa eine demokratische Wahl der Regierenden. Auch die zuverlässige Funktion und Stabilität dieser Institutionen ist entscheidend davon abhängig, daß die Bürger freiwillig Beiträge zu ihrer Erhaltung und Stützung leisten. Dabei werden in der Regel zwar deutlich geringere Opfer verlangt als sie im politischen Widerstand oder in Revolutionen fällig werden. Trotzdem stellt die Erklärung auch dieser öffentlichen Güter für den ›normalen‹ ökonomischen Ansatz, der mit dem Modell eines situativen Nutzenmaximierers operiert, ein fast unlösbares Problem dar. Es ist oft hervorgehoben und kritisiert worden, daß etwa nach den Prämissen einer ökonomischen Theorie der Politik ein demokratischer Staat allein schon deswegen nicht bestehen könnte, weil niemand zur Wahl gehen und niemand sich über Politik informieren dürfte.

⁴² In dieser Hinsicht stützt die Untersuchung die These einiger Strafrechtswissenschaftler, daß das Strafrecht normkonformes Verhalten nicht nur durch seine abschreckende Wirkung für den Einzelfall durchsetzt, sondern auch und vor allem durch eine allgemeine ›Förderung des Rechtsbewußtseins‹ und eine Stärkung von ›Normakzeptanz‹; vgl. Baurmann 1994b.

In einer Neuen ökonomischen Welt ist dagegen die Partizipationsbereitschaft der Bürger gerade auch auf dieser ›niedrigen‹ Ebene ohne ad-hoc-Annahmen wie die eines intrinsischen Nutzens des sonntäglichen Spaziergangs zur Wahlurne zu erklären. Wenn eine Gesellschaft Mitglieder hat, die in ihren Handlungen an ein Prinzip sozialer Fairneß gebunden sind, dann werden sie sich aus diesem Grund auch über Politik informieren und zur Wahl gehen und andere zu einem solchen Verhalten motivieren. Und sie werden sogar in der Wahlkabine – in einer gänzlich anonymen Situation mit einem größtmöglichen Insignifikanz- und Interdependenzproblem – Parteien ihre Stimme geben, die nach ihrer Meinung das öffentliche Wohl am besten fördern,⁴³ sowie Politiker wählen, die nach ihrer Einschätzung moralische Integrität besitzen.

Auch selbsttragende und selbstverstärkende Mechanismen kommen in einer Gesellschaft mit einem funktionierenden Markt der Tugend nicht nur ihren rechtlichen Institutionen zugute. Man denke an den Bereich der Familie. Erst wenn es einen Markt der Tugend gibt, ist überhaupt einsehbar, warum Eltern einen Grund haben können, ihre Kinder zu moralisch integren Persönlichkeiten zu erziehen. Dabei wird für sie weniger zählen, daß sie damit an einem öffentlichen Gut mitwirken. Sie werden im Interesse ihrer Kinder dafür sorgen wollen, daß diese auf dem Markt der Tugend etwas ›anzubieten‹ haben.⁴⁴ Falls sich Moral und Tugend in einer Gesellschaft nicht lohnen, warum sollten dann Eltern, die das Wohl ihrer Kinder fördern wollen, aus ihren Kinder moralische und tugendhafte Menschen machen? *Wenn* sie aber zu Moral und Tugend erziehen, weil sie der Auffassung sind, daß sich diese Eigenschaften im Leben auszahlen, dann heben sie das moralische Niveau einer Gesellschaft, bevor ein Markt der Tugend seinen Einfluß direkt ausüben kann.

Eine wichtige Rolle als genereller ›Verstärker‹ spielt ein Reputationsmechanismus höherer Ordnung, d.h. die Tatsache, daß moralische Persönlichkeiten nicht nur direkte Beiträge zu Kollektivgütern leisten, sondern auch indirekte, indem sie andere Personen in ihrer Tugend bestärken und fördern. Die Wichtigkeit dieses Mechanismus wird z.B. bei der informellen Kontrolle und Überwachung der staatlichen Machthaber deutlich. Eine solche Kontrolle und Überwachung ist ebenso unverzichtbar wie die

⁴³ Vgl. in diesem Sinne Kliemt 1986b; 1990b, der eine solches Verhalten allerdings nur für typische ›Niedrigkostensituationen‹ annimmt.

⁴⁴ Wenn jedoch der Markt der Tugend zusammenbricht, nützt auf Dauer die beste Erziehung nichts – auch das ist eine Schlußfolgerung aus dem Modell eines dispositionellen Nutzenmaximierers, die mit der Alltagserfahrung gut übereinstimmt.

Fähigkeit der Normalbürger, im Notfall gegen einen verfassungswidrigen Machtmißbrauch Widerstand zu leisten. Die Wirksamkeit einer informellen Kontrolle der staatlichen Machtausübung ist aber nicht nur davon abhängig, daß der einzelne Bürger bei Gelegenheit selber aktiv wird, indem er vermuteten Mißständen auf eigene Faust und Kosten nachgeht. Wichtiger noch ist, daß eine ›kritische Öffentlichkeit‹ bis zu einem gewissen Grade institutionalisiert wird: als vielzitierte ›vierte Gewalt‹ in Form professioneller Kontrolleure und Überwacher in Zeitungen, Rundfunk oder Fernsehen. Auch hier gilt, daß es sich bei der Einrichtung und der Erhaltung solcher Institutionen und der Honorierung der persönlichen Qualitäten ihrer Mitglieder um öffentliche Güter handelt, die der Unterstützung der Normalbürger bedürfen – und wenn es nur darum geht, eine ›kritische‹ Zeitung zu kaufen oder einen ermunternden Leserbrief zu schreiben, der persönliche Anerkennung für einen mutigen Journalisten ausdrückt.

Ein weiterer Bereich, in dem sich ein Reputationsmechanismus höherer Ordnung potentiell positiv auswirkt, ist der schon erwähnte Bereich der Politik. Er kann dazu beitragen, daß auch in der Politik moralisch integre Personen tätig sind, die tatsächlich und nicht nur zum Schein das Allgemeinwohl zur Leitlinie ihres Handelns machen. Dies wird möglich, wenn die Wähler die Tätigkeit der Politiker beobachten, sich über sie informieren und sich von dem Prinzip leiten lassen, die Opportunisten und ›Täuscher‹ unter ihnen, die nur aus ›wahltaktischen‹ Gründen die Interessen der Wähler berücksichtigen, abzuwählen und diejenigen mit ihrer Stimme und Unterstützung zu belohnen, die sich als authentische Charaktere erweisen und eine *Disposition* besitzen, gemäß den Interessen der Bevölkerung zu handeln. Auch für Politiker könnte so ein Markt der Tugend entstehen, auf dem sogar die Parteien als Nachfrager nach tugendhaften Politikern denkbar wären, falls von solchen Politikern ihr eigener Erfolg abhängt – selbst wenn man in diesem Punkt aus verschiedenen Gründen nicht übertrieben optimistisch sein sollte.

Ohne daß diese Andeutungen über eine ›zivile‹ Gesellschaft hier weiter vertieft werden können, ergibt sich aus ihnen doch auch so eine nicht unwichtige generelle Erkenntnis: Eine solche ›zivile‹ Gesellschaft wird immer ein gewisses Maß an Unfairneß und ungerechter Lastenverteilung aufweisen! Wenn auch die größten Formen der Unfairneß und Ungerechtigkeit durch die Einrichtung von Institutionen verhindert werden können, die etwa von allen Mitgliedern einer Gesellschaft zwangsweise Steuern einziehen, so müssen doch die gesellschaftlichen Institutionen auf ›ultimater‹ Ebene *allein* durch die Bereitschaft der Bür-

ger getragen werden, freiwillig ihren Teil an der Erhaltung und dem Schutz dieser Institutionen zu übernehmen. Wenn der Fall eintritt, in dem kollektiver Widerstand gegen den Machtmißbrauch staatlicher Funktionäre notwendig ist, wird keine Institution mehr vorhanden sein, die diese Aufgabe übernimmt oder durch eine ›Widerstandssteuer‹ dafür sorgt, daß die Kosten des Widerstandes fair verteilt werden. Das gleiche gilt für die weniger dramatische Wahrnehmung öffentlicher Kontrolle und Überwachung der Verfassungstreue staatlicher Organwalter. Da nicht alle Mitglieder einer Gesellschaft moralische Persönlichkeiten sein werden, die sich freiwillig für öffentliche Güter engagieren, sondern es immer Trittbrettfahrer und Opportunisten gibt, die von diesen Gütern nur profitieren wollen, wird die Last der Wahrnehmung der gemeinsamen Interesse letzten Endes nicht auf alle Schultern gleichmäßig verteilt sein. Gerade was die Bewahrung der Rahmenbedingungen einer rechtsstaatlichen Verfassung und die Vorsorge angeht, daß sich die staatlichen Organe loyal an die Verfassung halten, kann man keine ›gerechte Umverteilung‹ vornehmen – Trittbrettfahrer und Opportunisten werden in dieser Hinsicht immer auf Kosten der moralischen Persönlichkeiten leben können.

C. Das Paradox des Rechtsstaates und seine Auflösung

Bewertet man die erzielten Ergebnisse als Maßstab für die Erklärungskraft einer erweiterten ökonomischen Theorie sozialer Ordnung, dann hat sich diese Theorie in der Lage gezeigt, die spezifischen Erklärungsaufgaben zu lösen, die mit einer rechtsstaatlichen Normenordnung als soziologischem Explanandum verbunden sind. Resümieren wir noch einmal die wesentlichen Anforderungen, wie sie im Teil I herausgearbeitet wurden.

Für den Soziologen, der sich mit dem ›Problem sozialer Ordnung‹ im allgemeinen beschäftigt, kommt das Recht in erster Linie als Instrument in den Blick, das eine Geltung sozialer Normen garantiert. Für den Soziologen jedoch, für den die Institutionen des Rechts das primäre Erklärungsobjekt sind, wird das Recht selber zum Teil des ›Problems der sozialen Ordnung‹. Das Recht stellt sich für ihn als eine Normenordnung dar, die vor allem die Anordnung und Ausübung von Zwang und Gewalt in einer Gesellschaft zum Gegenstand hat. Die Anwendung von Zwang und Gewalt als normorientiertes Handeln mit der Geltung der Normen einer Rechtsordnung zu erklären, ist der Kern seiner Erklärungsaufgabe.

Wie an früherer Stelle ausführlich erörtert, muß jede soziologische Er-

klärung eines normorientierten Handelns drei Stufen bewältigen:⁴⁵ *Erstens* muß identifiziert werden, wer der Normgeber der betreffenden Norm ist, wessen Wille als kausaler Faktor dem normorientierten Handeln des Normadressaten zugrunde liegt. *Zweitens* muß erklärt werden, warum der Normgeber die Ausführung einer bestimmten Handlungsweise durch den Normadressaten will. *Drittens* ist zu erklären, auf welchem Weg der Normgeber seinen Willen gegenüber dem Normadressaten Geltung verleiht, worin also seine Machtbasis besteht.

Diese Stufen sind auch dann zu nehmen, wenn ein Soziologe die Praxis der Zwangsanwendung in einer Gesellschaft durch die Geltung der Normen einer rechtsstaatlichen Zwangsordnung erklären will. Die Analyse einer rechtsstaatlichen Zwangsordnung hat allerdings Eigenschaften dieser Ordnung deutlich gemacht, die für eine solche Erklärung besondere Konsequenzen haben. Aus der Tatsache, daß eine rechtsstaatliche Zwangsordnung eine komplexe Struktur von primären und sekundären Normen aufweist, folgt für den Soziologen, daß er die Ursachen für die Geltung bestimmter Normen in der Geltung von weiteren Normen suchen muß. Seine Erklärungsaufgabe iteriert sich, weil die Tatsachen und Handlungsweisen, die der Geltung bestimmter Normen zugrunde liegen, nicht unmittelbar aus einem Zustand der ›Normlosigkeit‹ erklärt werden können, sondern selber bereits das Ergebnis der Geltung von Normen sind. Für die drei Erklärungsstufen bedeutet das im einzelnen:⁴⁶

1. *Identifikation der Normgeber:* Die Normgeber, auf deren Wille in einem Rechtsstaat die Anwendung von Zwang und Gewalt zurückgeht, sind zum einen diejenigen Personen, die durch die Ermächtigungsnormen der Rechtsordnung als rechtliche Normgeber eingesetzt werden; zum anderen diejenigen Personen, die als nicht-rechtliche Normgeber und Verfassungsinteressenten eine rechtsstaatliche Verfassung durchsetzen.

2. *Erklärung der Willensrichtung der Normgeber:* Die Willensrichtung der rechtlichen Normgeber muß, insoweit sie in ihren Entscheidungen den Normen der Rechtsordnung unterworfen sind, mit der Geltung dieser Normen erklärt werden; die Willensbildung der Verfassungsgeber dagegen mit außerrechtlichen Ursachen.

3. *Erklärung der Macht der Normgeber:* Die Macht der rechtlichen Normgeber muß mit der Geltung der Ermächtigungsnormen erklärt werden, durch die sie als Normgeber eingesetzt sind. Die Macht der Verfas-

⁴⁵ Vgl. S. 78 f.

⁴⁶ Vgl. S. 80 ff.

sungsgeber muß ihre Basis außerhalb der Rechtsordnung haben und mit rein ›gesellschaftlichen‹ Faktoren erklärt werden.

Diese Erklärungsaufgaben können von einer erweiterten ökonomischen Theorie sozialer Ordnung vollständig gelöst werden:

Erstens können die Normalbürger einer Gesellschaft als Interessenten einer rechtsstaatlichen Verfassung identifiziert werden, d.h. als diejenige soziale Gruppe, die gute Gründe hat, sich eine rechtsstaatliche Zwangsordnung zu wünschen. Sie lassen sich aber auch als Normgeber identifizieren, die sich eine solche Verfassung nicht nur wünschen, sondern unter bestimmten Bedingungen auch in der Lage sind, sie wirksam durchzusetzen.

Zweitens kann die Willensbildung der Normalbürger als Verfassungsgeber auf außerrechtliche Ursachen – nämlich ihre Interessen – zurückgeführt werden. Da außerdem erklärt werden kann, wie ihr Wille empirische Realität in der Geltung einer wirksamen Verfassung bzw. Rechtsordnung erlangt, ist auch die Willensrichtung der rechtlichen Normgeber, insoweit sie in ihren Entscheidungen den Normen der Verfassung und der Rechtsordnung unterworfen sind, als normorientiertes Handeln erklärbar.

Drittens kann die Macht der Verfassungsgeber mit rein ›gesellschaftlichen‹ Faktoren erklärt werden: mit ihrer Fähigkeit, ihre individuellen Machtressourcen zu einem kollektiven Handeln zu vereinigen. Die Macht der Normalbürger als Verfassungsgaranten überträgt sich auf die Organe, die nach ihrem Willen zur Rechtsetzung, Rechtsanwendung und Rechtdurchsetzung ermächtigt sein sollen. Wenn Verfassungsgeber die Macht haben, die von ihnen gewünschte Verfassung durchzusetzen, dann ist auch die Geltung der Ermächtigungsnormen, die die empirische Grundlage der Macht der rechtlichen Organe und Normgeber ist, gewährleistet.

Diese Erklärung umfaßt eine ›komplette‹ rechtsstaatliche Ordnung: ein Normensystem mit einem Stufenbau logisch miteinander verknüpfter Normen, an dessen Spitze Ermächtigungsnormen als Basisnormen fungieren und dessen Fundament durch die aus diesen Basisnormen und den empirischen Normsetzungsakten ableitbaren individuellen Zwangsnormen gebildet wird, die den Mitgliedern des Sanktionsstabes vorschreiben, wie sie in einem bestimmten Fall ihre Zwangsmacht auszuüben haben.⁴⁷ Es wird damit die Existenz einer Rechtsordnung erklärbar, bei der die normative Verfügungsmacht über den Einsatz physischer Zwangsmittel bei Organen konzentriert ist, die selber keine Verfügung über solche Mittel haben und deren Macht allein auf der Wirksamkeit der Normen der Rechtsordnung beruht – und das heißt: für ihre Macht ist *allein* entschei-

⁴⁷ Vgl. S. 113 ff.

end, daß sie, etwa als ›Gesetzgeber‹ oder ›Richter‹, die Billigung und Anerkennung der Verfassungsorganen genießen.

Eine Rechtsordnung mit einer solchen Struktur und solchen Eigenschaften ergibt sich in der ›Rechtsgeschichte‹ einer Neuen ökonomischen Welt aus dem Wunsch der Normalbürger nach der Etablierung einer kollektiven Sanktions- und Zwangsmacht und dem Nachfolgewunsch, die Tätigkeit der Agenten dieser Macht durch Verfassung, Gesetze und Rechtsprechung möglichst lückenlos zu normieren. Das Phänomen, das die Macht der Normgeber einer rechtsstaatlichen Normenordnung selber auf der Geltung von Ermächtigungsnormen und damit auf dem Willen und der Macht übergeordneter Normgeber bis hin zu den Verfassungsgebern beruht, ist das Resultat der Tatsache, daß die Macht der Normalbürger der empirische Ursprung der Macht aller Rechtsorgane ist. Wenn es als ›vornehmste‹ Anforderung an eine soziologische Theorie des Rechtsstaates formuliert wurde, die außerrechtliche, ›gesellschaftliche‹ Machtbasis dieser Rechtsordnung zu identifizieren und das einheitliche Machtzentrum zu lokalisieren, von dem kausal alle Rechtsmacht letztlich ausgeht,⁴⁸ dann ist das einer ökonomischen Theorie mit der Identifikation der Normalbürger als den ausschlaggebenden Verfassungsinteressenten und -garanten einer rechtsstaatlichen Rechtsordnung gelungen.

Eine erweiterte ökonomische Theorie kann aber insoweit nicht nur die Schlüsselfrage einer soziologischen Theorie des Rechtsstaates überzeugend beantworten, wer die Interessenten und Garanten einer solchen gesellschaftlichen Ordnung sind. Sie kann darüber hinaus auch das ›Paradox des Rechtsstaates‹ auflösen, wie die Normalbürger, die über keine staatlichen Machtmittel verfügen und gerade aus diesem Grund Interessenten einer rechtsstaatlichen Verfassung sind, auch Garanten einer solchen Verfassung sein und sich gegenüber denjenigen durchsetzen können, die über die staatlichen Machtmittel verfügen. In einer Neuen ökonomischen Welt muß die Macht nicht immer über den Willen triumphieren, die Wirksamkeit der Machtmittel der Wirksamkeit von Normen nicht immer überlegen sein. Es kann gelingen, die normative Bestimmung über die Verwendung eines staatlichen Zwangsapparats von der faktischen Verfügung über diese Apparat zu lösen. Wenn unter diesen Bedingungen staatliche Organe zur Anordnung von Zwang und Gewalt in der Lage sind, dann nicht durch ihre faktisch überlegenen Machtmittel, sondern aufgrund der Tatsache, daß es im Interesse der Bürger ist, diesen Organen die Autorität und Fähigkeit zur Anordnung von Zwang und Gewalt zu verleihen. Diese

⁴⁸ Vgl. S. 86 ff.

Macht bleibt an den Willen und die Akzeptanz der Bürger gebunden und insofern *normativ*: Macht und Machtausübung der staatlichen Machthaber beruhen dann auf der Geltung der Verfassung und ihrer Normen; die Geltung der Verfassung und ihrer Normen nicht auf der Macht und der Machtausübung staatlicher Machthaber.

D. Die Qualitäten des Homo sapiens

Ich habe bereits auf die Ironie hingewiesen, die darin liegt, daß eine Theorie sozialer Ordnung, die auf dem Modell des Homo oeconomicus basiert, ausgerechnet an der modernen abendländischen Gesellschaft scheitert, in der die Wiege des Homo oeconomicus steht. Der ›Homo sapiens‹ ist aber bereit, die Rolle des Homo oeconomicus zu übernehmen. Auch er wird sich als eine Person, die großen Wert darauf legt, ihre individuellen Interessen möglichst ungestört zu verfolgen, am besten in einem gesellschaftlichen System aufgehoben fühlen, das persönliche Freiheits- und Verfügungsrechte garantiert. Anders als der Homo oeconomicus ist der Homo sapiens aber nicht nur ein ›geeigneter‹ Nutznießer, sondern auch ein geeigneter Schöpfer und Bewahrer des Rechtsstaates. Er hat Qualitäten, die ihn als Produzenten rechtsstaatlicher Strukturen prädestinieren, weil er sich zu einem ›sozialen Wesen‹ entwickeln und im Interesse einer Gesamtheit, deren Teil er ist, handeln kann.

Aber nicht nur von dieser ›externen‹ Warte aus gesehen trägt der Homo sapiens seinen Namen zu Recht. Auch unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung seiner eigenen Interessen kann man ihm im Vergleich mit einem Homo oeconomicus größere Fähigkeiten nicht absprechen. Ein Homo sapiens kann ebenso flexibel, vielseitig und anpassungsfähig sein wie ein Homo oeconomicus – aber er ist auch nicht *zu* flexibel, vielseitig und anpassungsfähig, wie es dem Homo oeconomicus passieren kann, wenn er über seine eigene Klugheit strauchelt. Wenn es den Interessen eines Homo sapiens dient, kann er auch unflexibel, einseitig und ›stur‹ sein. Anders als der Homo oeconomicus entgeht er dem ›Paradox des Hedonismus‹ und wahrt seine Interessen gerade dadurch, daß er darauf verzichten kann, in jeder Situation ruhelos auf die Jagd nach seinem persönlichen Vorteil zu gehen. Homo sapiens entwickelt einen sozialen Charakter und Altruismus, weil es Bedingungen gibt, unter denen ein sozialer Charakter und Altruismus honoriert werden – er wird es aber auch nicht ›übertreiben‹ und seine Interessen bedingungslos preisgeben. Er ist zwar opferbereit, aber er legt keine blinde Opferbereitschaft an den Tag. Wenn ein Homo sapiens ›moralisch‹ und ›tugendhaft‹ handelt, kann er auf Pathos,

Weltanschauung, Ideologie und Glauben verzichten. Er ist ein guter und verlässlicher Partner für kooperative Beziehungen und ein nützliches Mitglied für Gemeinschaften, die darauf zählen, daß ihre Mitglieder sich vorbehaltlos für eine gemeinsame Sache engagieren – er verliert aber gleichzeitig auch seine eigenen Interessen nicht aus den Augen und verhält sich insgesamt so, wie es für ihn selber langfristig am besten ist. Eine gemeinsame Sache muß für ihn mit seiner eigenen Sache verknüpft sein, seine individuellen Interessen müssen Bestandteil der allgemeinen Interessen sein, die er durch seinen Beitrag fördert. Ein Homo sapiens praktiziert also zwar keine engstirnige und kurzsichtige Selbstbezogenheit, aber er weiß, daß es auf dieser Welt keinen Ausgleich für ihn gibt, wenn er grundsätzlich darauf verzichten würde, seine Interessen wahrzunehmen und seine Ziele zu verfolgen.

Eine schlechte Eigenschaft wird ein Homo sapiens in den Augen mancher demnach besitzen: Man sagt häufig, Moral sei deshalb ein so hohes Gut, weil moralische Menschen die Interessen anderer uneigennützig berücksichtigen. Ein Homo sapiens ist aber nur dann moralisch und tugendhaft, wenn Moral und Tugend *letzten Endes* auch seinen eigenen Interessen dienen. Für den Soziologen sollte ihn das aber nur noch attraktiver machen. Wenn sich die Entstehung der Moral aus dem Selbstinteresse und den Gegebenheiten der menschlichen Natur erklären läßt, dann kann man sich als Soziologe wohler fühlen, als wenn man in einer solchen Erklärung auf reine Vernunft, objektive Werte oder intelligible Wesen angewiesen wäre – oder auf ›die Gesellschaft‹ als eine holistische Entität, die Menschen nach ihrem Bedarf formt.

Sollte jedoch die Natur des Menschen wirklich so beschaffen sein, wie im Modell des dispositionellen Nutzenmaximierers und Homo sapiens vorausgesetzt wird, dann wäre das auch für die Ethik von Relevanz. Vielleicht würde uns dieses Modell dann nicht nur erklären können, warum Menschen *tatsächlich* in einer bestimmten Weise handeln, sondern könnte uns auch darüber aufklären, in welcher Weise Menschen handeln *sollen*. Freilich wäre in einer solchen Ethik für Heilige und Helden kaum Platz; allerdings auch nicht für Fanatiker und Eiferer. Es erscheint so kaum als Nachteil, wenn die Forderungen der Ethik der Verwirklichung des Eigeninteresses einen angemessenen Raum lassen. Manche weltgeschichtliche Katastrophe wäre wohl verhindert worden, wenn Menschen ihre ›egoistischen‹ Interessen nicht so ›heroisch‹ den wahren oder vermeintlichen Interessen ihres Kollektivs geopfert hätten.